

## Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen:

Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 18 • Nr. 1 •

Wustermark, 26.01.2011

www.wustermark.de

Ö	FFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	4
>	Gestaltungssatzung der Gemeinde Wustermark	4
>	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)	24
>	Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)	25
>	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Wernitz und Wustermark im Bereich der Gemeinde Wustermark	47
S	ONSTIGE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	48
>	Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)	48
	Zensus 2011	50
>	Erhebungsstelle Nauen 6302	50
	Wir suchen "150 Erhebungsbeauftragte"	50

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### Gestaltungssatzung der Gemeinde Wustermark

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung

1. Bereich zwischen Eisenbahner- und Stahlhaussiedlung Ortsteil Elstal

2. Stahlhaussiedlung

Ortsteil Priort 3. Siedlung Priort

Ortsteil Wustermark 4. Alte Siedlung Wustermark

Juni 2010

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I/08, [Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit § 81 Abs.1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBI. I/10 [Nr. 17] S. 226) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt bei der Errichtung und Änderung baugenehmigungspflichtiger und baugenehmigungsfreier baulicher Anlagen in den Gemeindegebieten:
  - 1. Ortsteil Elstal: Bereich zwischen Eisenbahner- und Stahlhaussiedlung
  - Ortsteil Elstal: Stahlhaussiedlung
  - 3. Ortsteil Priort: Siedlung
  - 4. Ortsteil Wustermark: Alte Siedlung
- (2) Die einzelnen räumlichen Geltungsbereiche werden in den Plänen der Anlagen 1 bis 4, welche Bestandteil der Satzung sind, gekennzeichnet und wie folgt begrenzt bzw. beschrieben
  - 1. im Bereich zwischen Ei- 2. in der Stahlhaussiedlung senbahner- und Stahlhaussiedlung
- 3. in der Siedlung Priort
- 4. in der Alten Siedlung Wustermark

von den Grundstücken beidder seitig Straße. der Ernst-Koch-Straße, dem Kurzen Weg, dem Ernst-Walter-Weg zwischen dem Feuerwehrge- an den Straßen bäude und dem Sportplatz sowie folgender Grundstücke der Flur 4 in der Gemarkung Elstal:

am Feldweg:

Flurstück 61/3

Flurstück 64/1

Flurstück 64/2

und am Heideweg:

Flurstück 54/1

Flurstück 54/2

Flurstück 55/1

Flurstück 55/2

Flurstück 56/1

Flurstück 56/2

Flurstück 60/3

Flurstück 140

von den 32 freistehenden, Rudi-Nowack- eingeschossigen Doppelhäusern in Montage-Mischbauweise aus Stahlblech, Mauerwerk und Holz

> Ernst-Walter-Weg. Sophie-Scholl-Straße, Carl-von-Ossietzky-Straße

Hermann-Stickelmann-

Straße

im Norden und Nordosten durch die Grenze der Gemarkung Priort, im Osten Wustermark", durch die südliche Begrenzung der Grundstücke der ger Straße, im Süden von Straße am "Elsbusch" und der Hoppenrader Allee und der westlichen Begrenzung der rückseitigen Grenze der der Kleingartenanlage "Am südlichen Grundstücke der Weinmeisterbruch" durch die Straße "Am Wein- und Norden von der offenen meisterbruch", beginnend mit Landschaft. dem Flurstück 97 der Flur 5 bis zum Neubauernweg, im Süden durch den Neubauernweg, den Potsdamer Weg, der südlichen Begrenzung der Grundstücke der Straße der Gemeinschaft, der östlichen Begrenzung der Grundstücke der Straße "An der Lämmerwiese", der Straße "Am Upstall" und seiner westlichen Verlängerung, die Straße "Am Moorbruch" tangierend, bis zu den Anlagen der Deutschen Bahn AG, im Westen durch die Anlagen der Deutschen Bahn AG. einschließlich der darauf befindlichen Bahnhofs-Wohngebäude.

vom im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Alte Siedlung

im Osten durch die Hambursowie Akazienstraße im Westen

#### § 2 Verhältnis zu Bebauungsplänen und zum Denkmalschutzrecht

- (1) Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften in geltenden Bebauungsplänen gehen den Regelungen in dieser Satzung vor.
- (2) Die Anwendung der Regelungen dieser Satzung auf Denkmale, Denkmalbereiche und die Umgebung von Denkmalen innerhalb der Geltungsbereiche erfolgt unter folgendem Vorbehalt: Die Regelungen dieser Satzung sind auf Denkmale, Denkmalbereiche und die Umgebung von Denkmalen nur insoweit anzuwenden, als sie denkmalrechtlichen Entscheidungen auf der Grundlage des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes nicht entgegenstehen.

#### § 3 Doppel- und Reihenhausregelung

(1) Bei Doppel- bzw. Reihenhäusern sind nachfolgende Regelungen einheitlich anzuwenden:

1. § 5 Abs. 1 bis 5 zur Dachform, Dachneigung, zum Dachüberstand, zur Drempelausbildung und Dach-

eindeckung

2. § 6 Abs. 1 und 3 zu den Dachaufbauten

3. § 7 Abs. 1 und 4 Satz 4 zur Fassadengestaltung in der Stahlhaussiedlung

4. § 9 zur Material- und Farbgebung

(2) Auch wenn für Teile der unter § 1 bestimmten räumlichen Geltungsbereiche dieser Satzung keine Regelungen

- zur Dacheindeckungsart und -farbe,
- zur Drempelhöhe.
- zu den Dachaufbauten.
- zur Größe, Zahl und Anordnung von Dachflächenfenstern sowie
- zur Material- und Farbgebung

getroffen werden, sind bei Doppel- bzw. Reihenhäusern diese Gestaltungselemente einheitlich auszuführen bzw. anzuord-

- (3) Bei Reihenhäusern kann bezüglich der Dachaufbauten und der Material- und Farbgebung von den Regelungen der Absätze 1 und 2 abgewichen werden, wenn damit nicht eine verunstaltende Wirkung im Sinne des § 8 BbgBO verbunden ist.
- (4) Von den Regelungen des Abs. 1 kann abgewichen werden, wenn bei einer Bestandsänderung an einer Haushälfte bzw. einheit die Bezugnahme auf die andere Gebäudehälfte bzw. die anderen Gebäudeeinheiten den sonstigen Regelungen dieser Satzung oder nachweisbar dem bauhistorischen Ursprung widersprechen oder eine energetisch erforderliche Fassadendämmung verhindern würde.

#### § 4 Gebäudestellung in der Stahlhaussiedlung

In der Stahlhaussiedlung sind Hauptgebäude zu öffentlichen Verkehrsflächen hin traufständig anzuordnen.

#### § 5 Dachform und Dachneigung

1. Bereich zwischen Eisen- 2. Stahlhaussiedlung bahner- und Stahlhaussiedlung

3. Siedlung Priort

4. Alte Siedlung Wustermark

(1) Grad auszubilden.

von 48 Grad zulässig. Dächer von Nebengebäuden Pultdächer mit einer Dachneigung von höchstens 30 Grad auszubilden.

Dächer von Hauptgebäuden Dächer der Stahlhausdop- Dächer von Hauptgebäuden Dächer von Hauptgebäuden sind als Satteldächer mit pelhäuser und bei deren sind als Sattel-, Walm-, sind als Sattel-, Walm-, beidseitig gleicher Dachnei- Ersatz sind ausschließlich Krüppelwalm-, und Zeltdä- Krüppelwalm-, und Zeltdägung von mindestens 35 als Satteldächer mit beidsei- cher mit einer gleichen cher mit einer gleichen Grad und höchstens 50 tig gleicher Dachneigung Dachneigung sich gegen- Dachneigung sich gegenüber liegender Dachflächen von mindestens 22 und sind als Flach- oder als höchstens 50 Grad auszubilden.

> Bei Änderungen und Erweiterungen bestehender Wochenendhäuser und Bungalows trifft Satz 1 erst ab einer Dachgrundfläche über 50 m² zu.

über liegender Dachflächen von mindestens 22 und höchstens 50 Grad auszubilden.

2. Stahlhaussiedlung

3. Siedlung Priort

4. Alte Siedlung Wustermark

(2) bei Hauptgebäuden trauf- bei Hauptgebäuden traufseitig und am Ortgang seitig zwischen 0,10 m und

höchstens 0,40 m betragen. 0,30 m und am Ortgang höchstens 0,20 m betragen. Der Ortgang ist mit einer Windleiste in Holz oder im Material der Dachdeckung und mit einer Ansichtshöhe von maximal 0.15 m auszubilden.

Der horizontale Überstand Der horizontale Überstand Der horizontale Überstand des Daches über die Außenflädes Daches über die Au- des Daches über die Au- che der Wand darf bei Hauptgebäuden traufseitig und am ßenfläche der Wand darf ßenfläche der Wand darf Ortgang höchstens 0,80 m betragen.

(3)Bei Rücksprüngen in der keine Regelung Außenwand, wenn sie nicht länger als die Hälfte einer Gebäudeseite sind, kann der in Abs. 2 bestimmte horizontale Überstand des Daches bis zu dem Überstand der übrigen Außenwand überschritten werden.

Bei Rücksprüngen in der Außenwand, wenn sie nicht länger als die Hälfte einer Gebäudeseite sind, kann der in Abs. 2 bestimmte horizontale Überstand des Daches bis zu dem Überstand der übrigen Außenwand überschritten werden.

(4) keine Regelung keine Regelung

Drempel sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Die Drempelhöhe ist das Maß zwischen dem Schnittpunkt der Außenfläche der Drempelwand mit der Dachhaut und der Oberkante des unterhalb dieses Schnittpunktes gelegenen Fertigfußbodens.

(5) Dachflächen von Hauptge- Dachflächen von Hauptge- keine Regelung rotbraunen Dachziegeln und grauen, sig.

bäuden sind mit roten bis bäuden sind mit anthrazitsteingranulat-Dachsteinen einzudecken. beschichteten, mit ihrer Auch sind begrünte Dächer Längsprofilierung vom First und Dach- und Dichtungs- zur Traufe führenden, flabahnen mit integrierten chen trapez-, steg- oder Photovoltaikmodulen zuläs- ziegelartig verformten Metalldachplatten einzudecken. Dächer von Nebengebäuden sind mit grauen bis schwarzen Dachbahnen mit Bekiesung / Besplittung oder mit verzinkten oder grauen, flachen trapez- oder stegverformten Metalldachplatten einzudecken. Auch begrünte Dächer sowie Dachund Dichtungsbahnen mit integrierten Photovoltaikmodulen sind auf Nebengebäuden zulässig.

keine Regelung

#### § 6 Dachaufbauten

1. Bereich zwischen Eisen- 2. Stahlhaussiedlung bahner- und Stahlhaussiedlung

3. Siedlung Priort

4. Alte Siedlung Wustermark

(1) häuser zulässig. Auf einer aufgeführten nicht zulässig. Dachfläche darf jeweils nur ein Gaubentyp verwendet

Dachgauben sind als Gau- Dachaufbauten sind

mit Dachaufbauten sind als Dachreiter, Gauben und Zwerggieben und Zwerggiebel und - Ausnahme der in Abs. 5 bel und -häuser sowie in Form versetzter Dachflächen zulässig. Auf einer Dachfläche darf jeweils nur ein Gaubentyp verwendet werden.

(2)zulässig.

zulässig.

Dacheinschnitte sind nicht Dacheinschnitte sind nicht Dacheinschnitte sind nicht Dacheinschnitte sind nicht zulässig. zulässig.

(3)

Dachfläche gleichmäßig zu pelhaushälfte sind zwei teilen. gleich große Dachflächenfenster zulässig, deren Blendrahmenaußenmaß die Breite von 1,00 m und die Höhe von 1,40 m nicht überschreitet. Dachflächenfenster müssen in der horizontalen Lageausrichtung mit ihrer senkrechten Mittelachse Bezug auf die Mittelachse des darunter in der Fassade angeordneten Fensters nehmen. Konstruktiv erforderliche Abweichungen sind insoweit zulässig, dass die Bezugnahme der Mittelachsen auf einander im wesentlichen noch erkennbar bleibt. In der straßenseitigen Dachfläche müssen Dachflächenfenster an einer waagerechten Linie angeordnet sein. Der Abstand von Dachflächenfenstern 7Ur äußeren Traufkante muss mindestens 1,20 m betragen.

Dachgauben sind auf der Je Dachfläche einer Dop- Dachgauben sind auf der Dachfläche gleichmäßig zu ver-

aller Der (4) Die Summe Gaubenbreiten ist stand der Gauben zu den und Farbe der Dachhaut den. Giebeln. Die Dachfläche oder in Titanzink auszufüh-Dachgauben muss ren. mindestens vier Ziegelreihen vor dem First enden.

Blendrahmen

des Die Summe aller Gaubenbreiten ist auf höchstens 2/3 der auf Dachausstiegs darf die Brei- Trauflänge zu beschränken. Der Abstand zwischen Gauhöchstens 2/3 der Trauflän- te von 0.55 m und die Höhe ben muss mindestens 1,50 m betragen, ebenso der Abge zu beschränken. Der von 0,85 m Höhe nicht stand der Gauben zu den Giebeln. Bei Walm- und Krüp-Abstand zwischen Gauben überschreiten. Dachent- pelwalmdächern dürfen die Gauben die Falllinie vom Firstmuss mindestens 1,50 m wässerungs- und Schnee- punkt nicht überschneiden. Die Dachfläche von Dachgaubetragen, ebenso der Ab- fanganlagen sind in Material ben muss mindestens vier Ziegelreihen vor dem First en-

- Technische Anlagen auf Hauptgebäuden wie Austritte, feste Steigleitern, Aufbauten für Be- und Entlüftungsanlagen, (5) Anlagen für die Solarenergiegewinnung sind, soweit technische Vorschriften und Grundlagen dieses nicht anders erfordern, auf der von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen abgewandten Gebäudeseite anzubringen. Satelliten- und Parabolantennenanlagen mit Reflektorschalen sind nur in der Dachzone und auf der von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen abgewandten Seite zu installieren. Eine Abweichung ist zulässig, wenn aus technischen Gründen ein gleichwertiger Empfang nicht möglich ist.
- (6) keine Regelung

Das Stahldoppelhaus ist mit keine Regelung drei Schornsteinköpfen zu versehen. In der traufseitigen Ansicht ist in gleichem Abstand zur Doppelhaustrennwand je Haushälfte ein sowie in der Doppelhaustrennwand ein weiterer Schornsteinkopf anzuordnen. Die sichtbaren Oberflächen des Schornsteinkopfes sind einheitlich für das Doppelhaus nur in Putz oder Klinker zulässig.

keine Regelung

#### § 7 Fassaden in der Stahlhaussiedlung

- (1) In der traufständigen straßenseitigen Fassade sind je Doppelhaushälfte bei hofseitigem Hauseingang paarweise vier stehende und gleich große Fensteröffnungen und bei straßenseitigem Hauseingang paarweise zwei stehende und gleich große Fensteröffnungen, die Hauseingangstür und ein quadratisches ungegliedertes Fenster anzuordnen. Die Stürze der Fensteröffnungen müssen innerhalb des Erdgeschosses auf einer Höhe liegen. Der Abstand zwischen der Oberkante der Fensteröffnungen und der Unterkante der Traufe muss mindestens 0,15 m betragen und darf 0,35 m nicht überschreiten.
- (2) In der Giebelseite unterhalb der Traufe sind bis zu vier Fensteröffnungen zulässig. Bei mindestens zwei Fensteröffnungen müssen deren Formate mit denen der traufständigen straßenseitigen Fassade übereinstimmen. Von dieser Regelung der Übereinstimmung der Fensterformate kann bei Nachweis der bauhistorischen Ursprungskonstruktion abgewichen werden. In der Giebelseite oberhalb der Traufe ist sowohl die Anordnung eines einzelnen Fensters als auch zweier gleich großer quadratischer Fenster zulässig. Ein Wintergarten ist nur an der straßenabgewandten Fassade zulässig. Die Stürze der Fensteröffnungen eines Geschosses müssen mit Ausnahme einer nachweisbar, dem bauhistorischen Ursprung entsprechenden Fassadengestaltung des jeweiligen Hauses auf einer Höhe liegen.
  - Bei einer ausschließlich auf die energetische Verbesserung des Bauelements bezogene Auswechslung von Fenstern, also ohne Änderung von Fensterteilungen oder anderen konstruktiven und gestalterischen Elementen, sind Abweichungen von den Regelungen zu den Fensterformaten und Stürzen in der Giebelseite zulässig.
- (3) Anbauten sind nur an der traufständigen straßenseitigen und straßenabgewandten Fassade zulässig. Straßenseitig ist je Doppelhaushälfte nur ein als Veranda bzw. Windfang vorgesehener Anbau im Eingangsbereich zulässig. Dieser hat einen Abstand von 1,50 m von der Giebelfront und in eine Frontlänge von höchstens 4,50 m einzuhalten. Zwischen der Veranda und der Grundstücksgrenze der Straße ist ein Abstand von mindestens 0,60 m einzuhalten. Straßenabgwandt haben Anbauten je Doppelhaushälfte einen Abstand von 1,50 m von der Giebelfront einzuhalten. Garagen und überdachte Stellplätze dürfen nicht mit dem Hauptgebäude verbunden werden.
- (4) Für alle Außenwandflächen, einschließlich des Sockels ist als oberste Schicht nur Glattputz zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Giebelseite oberhalb der Traufe jeder Doppelhaushälfte, die einheitlich mit einer senkrechten Holzverschalung zu verkleiden ist. Unterhalb der Traufe kann die Giebelseite sowohl mit einer Holzverschalung, analog der im Giebelbereich oberhalb der Traufe, als auch mit einem Glattputz als oberste Schicht versehen werden. Mit Ausnahme der nach Abs. 3 zulässigen Anbauten und der aus der Holzverschalung resultieren Gliederung sind Vor- und Rücksprünge in der Fassade nicht zulässig.
  - Bei einer ausschließlichen Instandsetzung der Fassadenoberflächen der Giebelseiten, ohne Maßnahmen der energetische Verbesserung der Fassade, ist eine Abweichung von der Regelung des Satzes 2 zulässig.
- (5) Vor die Fassade hinausreichende Rollladenkästen und Führungsschienen sowie sichtbare und nicht nach den Regelungen des Abs. 4 verputzte oder verkleidete Rollladenkästen sind unzulässig.

#### § 8 Fenster, Türen und sonstige Öffnungen

Bereich zwischen Eisen- 2. Stahlhaussiedlung bahner- und Stahlhaussiedlung

3. Siedlung Priort

4. Alte Siedlung Wustermark

(1) Völlig geschlossene Fassadenseiten eines Hauptgebäudes sind zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen hin unzulässig.

(2) keine Regelung Fenster mit einer lichten keine Regelung Keine Regelu Öffnungsbreite über 0,65 m sind einflügelig mit glastei- lender, mittig und senkrecht	ng
aufgesiegelter Sprosse oder zweiflüglig mit mittigem Stulp auszubilden. Dachflä- chenfenster sind von dieser Regelung ausgenommen.	
(3) keine Regelung Die Eingangstür an Haupt- keine Regelung gebäuden (Straßenfassade), die keinen Vorbau (Veranda) hat, ist mit einem Oberlicht auszubilden.	ng
(4) keine Regelung Gewölbtes Glas und be- keine Regelung keine Regelung dampftes Glas mit spiegeln- der Oberfläche in Fenstern und Türen ist nicht zulässig.	ng
(5) keine Regelung Fensterbänke sind in Metall keine Regelung keine Regelung auszuführen.	ng

#### § 9 Material, Farbe

- 1. Bereich zwischen Eisen- 2. Stahlhaussiedlung bahner- und Stahlhaussiedlung
- 3. Siedlung Priort
- 4. Alte Siedlung Wustermark

(1) Für die Fassadenoberfläsind nur glatte, fein- oder Putze mittelkörnige gleichmäßiger Oberflächenstruktur zulässig.

> Sockel, Treppen, Treppenwangen, Schächte, Gesimse und andere untergeordnete Bauteile. untergeordnete Vorbauten, die bei der Bemessung der Abstandsflächen bauordnungsrechtlich nicht berücksichtigt werden sowie einzelne Fassadenbereiche, soweit sie nicht eine vollständige Fassadenseite des Gebäudes umfassen, können mit Mauerziegeln ausgeführt oder mit Riemchen verkleidet werden.

oder Verkleidungen blendungen mit glasierter Keramik, Kunststoff Glas sind unzulässig.

Die verputzten Fassadenflächen der Hauptgebäude chen der Hauptgebäude sind in weiß, hellelfenbein mit bis hellgelb auszuführen. Der Gebäudesockel ist in anthrazitgrauer Farbgebung auszuführen. Die Farbe der erziegeln, Steinen oder Riemchen giebelseitigen Holzverkleidung ist in dunkelrot bis rotbraun oder naturbelassen auszuführen.

Für die Fassadenoberflächen sind folgende Materialien zulässig:

- glatte, fein- oder mittelkörnige Putze mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur
- Sicht- oder Verblendmauerwerk aus unglasierten Mau-
- Sichtbeton
- Naturstein
- Holz- und Faserwerkstoffverkleidungen, ausgenommen Fassaden, die aus Blockbohlen, runden oder halbrunden Stämmen sowie aus Holzschindeln bestehen.

Verkleidungen oder Verblendungen mit glasierter Keramik, Kunststoff und Glas sind unzulässig.

(2) perlweißen, elfen- oder hell- gebung auszuführen. elfenbeinartigen, lichtgrauen, seidengrauen, creme-, grau-, signal-, rein-, verkehrs- oder papyrusweißen Farbgebung zu versehen.

Die geputzten Fassaden von Die Fenster sind in weißer, keine Regelung Hauptgebäuden sind mit ei- die Hauseingangstür in rotner beigen, sandgelben, brauner oder weißer Farbkeine Regelung

#### § 10 Einfriedungen

Die an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu errichtenden Einfriedungen eines Grundstückes sind mit Ausnahme von Türen und Toren in der gleichen Höhe auszubilden. Diese Einfriedungen sind im Bereich zwischen Eisenbahner- und Stahlhaussiedlung und in der Stahlhaussiedlung bis zu einer Höhe von 1,20 m, in der Siedlung Priort und in der Alten Siedlung Wustermark bis zu einer Höhe von 1,60 m über dem natürlichen Geländeniveau an der einzufriedenden Stelle zulässig. Die Tragkonstruktion von Einfriedungen darf die Höhe der Einfriedungsfelder höchstens um 10 cm, bei Pfeilern aus Mauerwerk oder Beton höchstens um 20 cm überschreiten. Geschnittene Hecken sind von den Regelungen des Satzes 2 und freiwachsende Hecken von den Regelungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen.

#### § 11 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 60 und 61 BbgBO.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 5 Abs. 2 und 3 einen größeren Dachüberstand anbringt,
- 2. § 5 Abs. 5 eine andere Dacheindeckung und -farbe verwendet,
- 3. § 6 Abs. 3 in der Stahlhaussiedlung die Regelungen zu den Dachflächenfenstern verletzt,
- 4. § 7 in der Stahlhaussiedlung die Fassaden anders ausführt, verkleidet oder anbaut,
- 5. § 8 in der Stahlhaussiedlung die Regelungen zu Fenstern, Türen und sonstigen Öffnungen nicht einhält,
- 6. § 9 andere Fassadenoberflächen ausbildet und andere Farben verwendet,
- 7. § 10 Einfriedungen anders ausbildet

kann gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden.

#### § 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- 1. Gemeinde Elstal Örtliche Bauvorschrift nach § 89 Abs. 1 BbgBO Gestaltungssatzung "Bereich zwischen Eisenbahnerund Stahlhaussiedlung"
- 2. Gemeinde Elstal Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Stahlhaussiedlung
- 3. Gemeinde Priort Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung des Ortsteiles Siedlung Gestaltungssatzung "Priort Siedlung"
- Gemeinde Wustermark Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung des Ortsteiles Siedlung Gestaltungssatzung "Wustermark - Siedlung"

Wustermark, den 22.12.2010

gez. H. Schreiber Bürgermeister

### Gestaltungssatzung der Gemeinde Wustermark

#### Begründung

Juni 2010

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung

Ortsteil Elstal 1. Bereich zwischen Eisenbahner- und Stahlhaussiedlung

2. Stahlhaussiedlung

Ortsteil Priort 3. Siedlung Priort

Ortsteil Wustermark 4. Alte Siedlung Wustermark

#### Erfordernis der Gestaltungssatzung Wustermark

Den Gemeinden im Land Brandenburg ist mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) die Möglichkeit gegeben worden, örtliche Bauvorschriften über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen sowie die Notwendigkeit oder das Verbot von Einfriedungen zu erlassen. Bevor sich die Gemeinde Gedanken über die Inhalte einer Gestaltungssatzung und die notwendigen Verfahrensschritte macht, sollte zunächst in einem ersten Schritt sorgfältig geprüft werden, ob der Erlass einer Gestaltungssatzung überhaupt sinnvoll ist. Der Gesetzgeber hat dies der Entscheidung der Gemeinde überlassen. Sie kann eine Gestaltungssatzung erlassen, muss dieses aber nicht.

In der Gemeinde Wustermark sind zur Zeit fünf Gestaltungssatzungen als selbständige örtliche Bauvorschriften rechtsverbindlich. Darüber hinaus beinhalten eine Reihe von gemeindlichen Bebauungsplänen Gestaltungsregelungen. Für das übrige Gemeindegebiet gehen die Gestaltungsziele der Gemeinde Wustermark derzeit nicht über die in den §§ 8 und 9 BbgBO enthaltenen Regelungen zum Schutz vor Verunstaltungen hinaus, so dass es hiefür keiner weiteren Gestaltungssatzung bedarf.

Der Vollzug der Gestaltungssatzungen verursacht einen Sach- und Kostenaufwand. Dieser sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Regelungsergebnis jeder Satzung stehen. Die Gestaltungssatzungen unterliegen seit ihrem Erlass der ständigen Kontrolle, ob die Gestaltungsregelungen den Vorgaben des Übermaßverbotes noch gerecht werden. Hinzu kommt die Vollzugskontrolle, für die die Gemeinde ebenfalls zuständig ist. Dabei ist deutlich geworden, dass der Vollzugsaufwand massiv steigt, je umfangreicher und tiefer der Regelungsinhalt der Satzungen ausgefallen ist. Mit steigenden Gestaltungsanforderungen bedurfte es zunehmend an Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften, um atypische Situationen sachgerecht erfassen zu können

Die vier rechtskräftigen, einzelne Gemeindegebiete besonderer baugestalterischer Prägung betreffenden Gestaltungssatzungen

- 1. Gemeinde Elstal Örtliche Bauvorschrift nach § 89 Abs. 1 BbgBO Gestaltungssatzung "Bereich zwischen Eisenbahnerund Stahlhaussiedlung"
- 2. Gemeinde Elstal Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Stahlhaussiedlung
- 3. Gemeinde Priort Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung des Ortsteiles Siedlung Gestaltungssatzung "Priort Siedlung"
- 4. Gemeinde Wustermark Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung des Ortsteiles Siedlung Gestaltungssatzung "Wustermark Siedlung"

sind der Kontrolle unterzogen worden, ob ihre Regelungen den Vorgaben des Übermaßverbotes noch gerecht werden. Die Gemeinde Wustermark führt die zuvor genannten vier Gestaltungssatzungen in einer Satzung zusammen. Die Gestaltungsregelungen sind auf ihre Erforderlichkeit, als auch beim unmittelbaren Bezug auf den Grund und Boden auf die Ermächtigung im Baugesetzbuch hin geprüft worden. Der Erlass der Gestaltungssatzung Wustermark dient nur zur Durchführung baugestalterischer Absichten. Auf der Grundlage der Ermächtigungsvorschrift (§ 81 Abs. 1 BbgBO) dürfen keine planungsrechtlichen Vorschriften erlassen werden.

Auch wenn in den unter § 2 beschriebenen Geltungsbereichen eine erstmalige Neubebauung von Grundstücken größtenteils nicht mehr zu erwarten oder möglich ist, besitzt die Gestaltungssatzung dennoch ihre Berechtigung, da ihre Regelungen auch für Veränderungen an Grundstücken und Gebäuden gelten.

Die Gestaltungsatzung Wustermark für die Gemeindegebiete der bisher vier o. g. selbständigen Satzungen gilt bei der Errichtung und Änderung baugenehmigungspflichtiger und baugenehmigungsfreier baulicher Anlagen und Einfriedungen. Sie kann allerdings nicht "rückwirkend" dazu zwingen, vorhandene oder gerade entstandene gestalterische Mängel nur mit dieser Begründung zu korrigieren. Die Satzung kann ebenso wenig durch Gebot und Verbot allein gute Gestaltung erzeugen und den Architekten ersetzen. Sie möchte aber für ihre Zielstellung Verständnis bei allen bauwilligen Bürgern erwecken, als wünschenswerte Voraussetzung ihrer Wirksamkeit. Diesem Zwecke dient diese erläuternde Begründung mit ihren Abbildungen. Regelungen zu den Werbeanlagen und zu Warenautomaten sind nicht mehr in der Gestaltungssatzung enthalten. Sollte hierzu Regelungsbedarf bestehen, sind Gestaltungsregelungen für Werbeanlagen zum Gegenstand einer eigenständigen Werbesatzung zu machen. Warenautomaten waren bisher in § 9 Abs. 2 Satz 5 BgbBO 2003 den Werbeanlagen gleichgestellt. Diese Regelung wurde durch Art. 2 Nr. 3 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes aufgehoben. Für Warenautomaten, die bauliche Anlagen sind, gelten damit die allgemeinen baurechtlichen Vorschriften. Somit auch der, die Grundsätze der Gestaltung baulicher Anlagen beinhaltende § 8 BbgBO.

### zu § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Wustermark ist hinreichend bestimmt festgelegt worden. Er umfasst vier Teilbereiche des Gemeindegebietes deren Abgrenzung unter Verwendung von Straßennamen, durch örtlich bekannte Punkte, mittels maßstabsgetreuer Flurkartenausschnitte und zeichnerischer Darstellung der räumlichen Geltungsbereiche sowie im Einzelfall auch durch Benennung von Flurstücken genau beschrieben wird. Die folgenden vier Siedlungsbereiche stehen für die Teilbereiche des Gemeindegebietes, die in den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung einbezogen worden sind:

- 1. im Ortsteil Elstal der Bereich zwischen Eisenbahner- und Stahlhaussiedlung mit seinen Siedlungserweiterungen im Übergang zweier bauhistorisch bedeutender Siedlungen. Das traditionell und kulturell bedeutende Ortsbild von Elstal soll hier durch Gestaltungsregelungen aufgegriffen werden.
- 2. im Ortsteil Elstal die Stahlhaussiedlung mit seinen 32 freistehenden, eingeschossigen mit zum Teil unausgebauten Satteldächern versehenen Doppelhäusern in Montage-Mischbauweise aus Stahlblech, Mauerwerk und Holz.

Die Stahlhaussiedlung Elstal ist ein Ergebnis der Entwicklung rationalisierter Baumethoden in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts u.a. mit dem Ziel, typisierte, rationell herstellbare und kostengünstige Kleinsiedlungshäuser zu errichten. Die Besonderheit der 1935/36 errichteten Siedlung besteht in der Verwendung des Materials Stahl als Außenwandkonstruktion. Die Form der Gebäudekonstruktion geht auf H. Blecken zurück, der Patente auf die Stahllamellenbauweise erhielt.

Für die Längsfassaden wurden vorgefertigte tragende Stahlblechpaneele und für die Dachdeckung profilierte, großformatige Stahlblechplatten auf Holzsparren verwendet. An den Giebelseiten ist das Mauerwerk vollständig durch eine Holzverschalung verkleidet gewesen. Die Fenster in den Blechpaneelen wurden in Stahl, die an den Giebelseiten in Holz ausgeführt und mit hölzernen Klappläden versehen. Die Hauseingangstür ist ebenfalls in Holz mit kleinem Sichtfenster und schmiedeeisernem Gitter ausgeführt worden. An der Giebelseite befand sich ein zweiflügeliges Tor, das sich in die Holzverschalung unauffällig einfügte. Der Hauseingang befindet sich jeweils bei den in Ost-West-Richtung verlaufenden Straßen an der Nordseite und bei den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straßen an der Westseite der Doppelhäuser, so dass ein Wechsel im Straßenraum auftritt.

Diese Konstruktionen und die gleichförmige Gliederung der Parzellen prägen entscheidend das Erscheinungsbild der Siedlung. Dieser Charakter soll auch bei der künftigen Gestaltung des Orts- und Straßenbildes der Stahlhaussiedlung bestimmend sein.

Einzelne Gebäude bzw. Haushälften in der Stahlhaussiedlung unterliegen den Regelungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes. Das Verhältnis zum Denkmalrecht wird in der Gestaltungssatzung geregelt.

- 3. im Ortsteil Priort die Siedlung Priort, die auf eine Parzellierung in den 30er Jahren zurückzuführen ist. Die Siedlung ist von einer geringen Bebauungsdichte und einer damit verbundenen starken Durchgrünung geprägt. Schlichte Wohnhäuser aus den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts sowie Wochenendhäuser der Nachkriegszeit, einzelne, zu Zeiten der ehemaligen DDR errichtete bzw. zu Wohngebäuden aus- und umgebaute Bauten bestimmten Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts das Ortsbild. Seit dem sind eine Vielzahl von Einfamilienhäusern unterschiedlichster Architektur hinzugekommen. Der damit einhergegangene Wechsel unterschiedlicher Baugestaltungen erfordert für das Ortsbild eine ordnende Regelung.
- 4. im Ortsteil Wustermark der im Zusammenhang bebaute Ortsteil der Alten Siedlung Wustermark, die ähnlich wie die Siedlung Priort strukturiert ist. Auch hier gilt es mit ordnenden Regelungen das Ortsbild zu harmonisieren.

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die Errichtung und Änderung baugenehmigungspflichtiger und baugenehmigungsfreier baulicher Anlagen in den bestimmten Gemeindegebieten. Eine Rückbau- oder Änderungsgebot bestehender baulicher Anlagen ist nicht Gegenstand der Regelungen.

#### zu § 2 Verhältnis zu Bebauungsplänen und zum Denkmalschutzrecht

Die Regelung des Verhältnisses zu Bebauungsplänen verhindert Kollisionen zu den Regelungen rechtskräftiger und aufzustellender Bebauungspläne. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung - im Denkmalschutzrecht: historische Bedeutung, im Gestaltungsrecht: Bauästhetik - können die in der Gestaltungssatzung enthaltenen Anforderungen kumulativ zu den denkmalschutzrechtlichen Satzungen oder den Vorbehalten aus dem Denkmalschutzrecht hinzutreten. Für den Widerspruchsfall wird dem Denkmalrecht gegenüber den Regelungen der Gestaltungssatzung Vorrang eingeräumt.

#### zu § 3 Doppel- und Reihenhausregelung

Die unterschiedliche, oft auch gegensätzliche Ausbildung baugestalterischer Details der Dächer und Fassaden von Doppel- und Reihenhäusern führt zu einer ortsgestalterisch nicht hinnehmbaren Verunstaltung. Doppel- und Reihenhäuser werden von der konstruktiven und gestalterischen Einheit geprägt. Dieses führt nicht zur Monotonie, sondern in erster Linie zu einer, die vielen Gestaltungselemente des Gebäudes und des Grundstückes miteinander verbindenden Harmonie. Damit wird Ruhe erzeugt, trotz der vielen anderen und individuell ausgeprägten Gebäudeteile und Gartengestaltungen.

Um dieses zu erreichen, sollen die Dachform, die Dachneigung, die Drempelausbildung und die Dacheindeckung von Doppelund Reihenhäusern einheitlich ausgebildet werden. Gleiches trifft auf die baugestalterische Ausführung von Dachaufbauten zu.
Somit kann beispielsweise vermieden werden, dass auf einer Dachfläche eines Doppelhauses auf der einen Haushälfte eine
Dachgaube angeordnet wird und auf der anderen ein Zwerggiebel. Die gestalterische Einheit ist für jede Dachfläche einzeln anzuwenden. Auf dem (gesamten) Dach eines Gebäudes sind danach verschiedene Dachaufbauten zulässig. In der Stahlhaussiedlung erstreckt sich die Regelung zur einheitlichen Anwendung auch auf die Dachflächenfenster. Der ursprünglich klaren und
einfachen Dach- und Fassadengliederung der Stahldoppelhäuser steht eine Überbetonung mit ungleich großen Öffnungen verunstaltend entgegen. Trotz der Überformungen und Veränderungen gegenüber der bauhistorisch überlieferten äußeren Gestalt
der Stahldoppelhäuser bewirkt die bei den Dachfenstern anzuwendende Vereinheitlichungsregel eine ausgleichende Harmonie
im Dachbereich, die auch auf das gesamte Erscheinungsbild des Gebäudes ausstrahlt.

Aus ähnlichen Gründen sind in der Stahlhaussiedlung die Regelungen zur Fassadengestaltung einheitlich anzuwenden. Sie berücksichtigen sowohl die noch vorhandenen baugestalterischen Details und Gliederungen der traufständigen straßenseitigen Fassaden, als auch die Orientierung auf die Beibehaltung der für ein Doppelhaus typischen symmetrischen Fassadengliederung. Die Stahldoppelhäuser haben immer noch eine sehr prägnante Ausstrahlung auf das Ortsbild, so dass hier Ungleichheiten am Gebäude stärker verunstaltend wirken als anderswo. Gleich so sind die Regelungen zur Unzulässigkeit von Vor- und Rücksprünge in der Fassade zu verstehen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass aufgrund von Wärmedämmmaßnahmen die Fassadenoberfläche einer Haushälfte gegen über der anderen vor- oder zurückspringt. Eine einheitliche Material- und Farbgebung trägt wesentlich für ein harmonisches Erscheinungsbild eines Doppel- und oft auch eines Reihenhauses bei.

Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltcharakters von Doppel- und Reihenhäusern ist eine Regelung aufgenommen worden, die eine einheitliche Ausführung bzw. Anordnung folgender Gestaltungselemente für den Fall bestimmt, wenn für Teile der unter § 1 bestimmten räumlichen Geltungsbereiche dieser Satzung keine Regelungen zu diesen getroffen worden sind:

- Dacheindeckungsart und -farbe,
- Drempelhöhe,
- Dachaufbauten sowie
- Größe, Zahl und Anordnung von Dachflächenfenstern sowie
- Material- und Farbgebung.

Da die zeitgeistige Ausdruckskraft moderner Architektur bei Reihenhäusern nicht zwingend einer Einheitlichkeit bedarf, enthält die Gestaltungssatzung eine Bestimmung, die bezüglich der Dachaufbauten und der Material- und Farbgebung Abweichungen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ermöglicht, wenn damit nicht eine verunstaltende Wirkung im Sinne des § 8 BbgBO verbunden ist. Danach dürfen bauliche Anlagen weder selbst verunstaltet sein (§ 8 Abs. 1 BbgBO) noch dürfen sie die Umgebung verunstalten (§ 8 Abs. 2 BbgBO). Was das nun im Wesentlichen bedeutet, wird nachfolgend dargelegt.

Grundlegend hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 28.6.1955 - 1 C 146.53 -, BVerwGE 2, 172 = NJW 1955, 1647 = DVBI. 1955, 640 = Buchholz 406.41 § 1 Nr. 1) zur Definition der Verunstaltung darauf abgestellt, dass "nicht bereits jede Störung der architektonischen Harmonie, also die bloße Unschönheit, sondern nur die Verunstaltung verhindert werden soll, also ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Beschauers nicht bloß beeinträchtigender, sondern verletzender Zustand". Dabei "kann nicht auf den ästhetisch besonders empfindsamen oder geschulten Betrachter abgestellt werden, ... es muss vielmehr das Empfinden jedes für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters maßgebend sein, also des so genannten gebildeten Durchschnittsmenschen" (BVerwG, a.a.O.). Diese Rechtsprechung ist auch mit dem Grundgesetz, insbesondere mit dem rechtsstaatlichen Gebot der Berechenbarkeit des Rechts, der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit vereinbar (BVerfG, Beschl. v. 20.6.1985 - 1 BvR 588/84 -, NVwZ 1985, 819). Wann die Schwelle der Verunstaltung überschritten ist, hängt von der jeweiligen Situation ab, wobei in exponierter (z. B. Außenbereichslage) ein schärferer Maßstab angebracht sein mag (BVerwG, Urt. v. 15.5.1997 - 4C..23/95 - NVwZ 1998, 58 = ZfBR 1997, 322 = BauR 1997, 988 = BRS 59 Nr. 90 = DÖV 1998, 74).

Verallgemeinernd kann man immerhin festhalten, dass die optische Belastung von einigem Gewicht sein muss, eben nicht nur eine bloße Unschönheit, und über eine bloße Beeinträchtigung hinausgehen muss. Es kommt auch nicht auf den Geschmack, z. B. eines künstlerisch besonders veranlagten Architekten, sondern auf den eines fiktiven durchschnittlichen Betrachters an, der weder besonders hohe Anforderungen an bauliche und gestalterische Schönheit stellt, noch für diese Belange vollkommen unempfindsam ist. Deshalb kann auch kein Gutachten die Frage klären, ob eine Verunstaltung vorliegt (BayVGH, Urt. v. 9.6.2000 - 2 B 96.2571 -, BayVBI. 2001, 211). Trotz dieser Definitionen bleibt es jedoch immer bei einer reinen Einzelfallentscheidung der Behörde mit einem stark subjektiven Einschlag. Diese ist allerdings, da es sich nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, gerichtlich voll überprüfbar. Den Behörden steht kein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu (Koch/Molodovsky/Famers, BayBO, Art. 11 Nr. 2) Gerade in Anbetracht der allgemeinen, für den Einzelfall wenig bestimmten Rechtsfrage, ob eine Verunstaltung vorliegt, ist aufseiten der Behörden große Zurückhaltung geboten. Insbesondere sind schematische Beurteilungskriterien fehl am Platze. Das Schwergewicht des Schutzes vor Verunstaltungen liegt in der Abwehr negativer Auswirkungen. Das Streben nach einer positiven Gestaltung im Sinne einer Durchsetzung von als besonders "schön" empfundenen Gestaltungselementen findet keine Grundlage in dieser Vorschrift; positive Gestaltungsvorschriften kann die Gemeinde aber in örtlichen Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BbgBO durchsetzen. Im Zweifel ist der Grundsatz der Baufreiheit vorrangig (OVG Berlin, Urt. v. 19.2.1971 - II B 102.68 -, OVGE 11, 178). Auch die Verwendung neuer Bauformen durch Ausnutzung moderner technischer Mittel darf nicht grundsätzlich verhindert werden, nicht einmal, wenn sich viele Betrachter an ihnen wegen der ungewohnten Form stoßen (OVG NRW, Urt. v. 12.9.1960 - VII A 157/59 -, OVGE 16, 75).

Wenn eine Verunstaltung an einer baulichen Anlage oder Einrichtung besteht und diese unter baurechtlichem Bestandsschutz steht, kann die Behörde keine Beseitigung verlangen. Das Gleiche gilt für bestehende bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen, die eine beabsichtigte Gestaltung stören. Die Vorschriften über die Gestaltung, auch soweit diese in einem Bebauungsplan oder in einer Gestaltungssatzung konkretisiert sind, haben ihre rechtliche Bedeutung bei der Errichtung oder Änderung bestehender baulicher und sonstiger Anlagen und Einrichtungen. <sup>1</sup>

Zu beachten ist, dass es bei der Frage einer Verunstaltung immer um Einzelfälle geht, die nur anhand des konkreten Umfeldes der jeweiligen baulichen Anlage beurteilt werden können. Das gleiche Gestaltungselement kann an einer Stelle verunstaltend, an einer anderen hinnehmbar und an einer dritten erwünscht sein. <sup>2</sup>

#### Erläuterungen zur Verunstaltung einer baulichen Anlage (§ 8 Abs. 1 BbgBO)

Dem Absatz 1 des § 8 BbgBO zu Folge muss die bauliche Anlage nach mehreren Kriterien (Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe) so gestaltet sein, dass sie selbst nicht verunstaltet wird. Die Aufzählung der Kriterien in Abs. 1 ist der Versuch, die Fülle der zur Beurteilung heranzuziehenden Merkmale jeder Baugestaltung zu beschreiben. Dabei kann es im Einzelfall durchaus so sein, dass ein Verstoß nur gegen eines dieser Merkmale zur Verunstaltung führt, etwa ein farblich völlig misslungenes Bauwerk. In der Regel wird jedoch eine Kombination dieser Elemente vorliegen. ... Ein Dachaufbau der den First eines Satteldaches auf mehr als der Hälfte seiner Breite erheblich überragt, ist verunstaltend (VG Würzburg, Urt. v. 5.4.2005 - W 4 K 05.40 -; Bay VGH, Beschl. v. 26.6.2006 - 25 ZB 05.1336 -, Juris). <sup>3</sup>

Der Werkstoff kann dann zur Verunstaltung des Gebäudes führen, wenn das Gebäude von seiner Erscheinungsweise abstoßend wirkt. Hier sind die Fälle denkbar, die auch bei der Farbgestaltung einschlägig sind: grelle, leuchtende, reflektierende, hochglänzende oder gar blendende Außen- oder Dachflächen. Bei entsprechender Größe und Bedeutung reicht es aus, wenn sich das nur auf einzelne Bauteile bezieht. <sup>4</sup>

#### Erläuterungen zur Verunstaltung durch eine bauliche Anlage (§ 8 Abs. 2 BbgBO)

Bei den bauordnungsrechtlichen Vorschriften liegt der Akzent - auch nach ihrem systematischen Zusammenhang - auf der Gestaltung des Bauwerks; das Bauwerk selbst soll nicht unschön sein, und es soll auch nicht durch Unschönheit seine Umgebung stören. Ferner ist die Umgebung grundsätzlich potenziell kleiner gedacht; darauf deutet die Erwähnung des "Straßen"-Bildes hin. Andererseits genügt eine bloße Beeinträchtigung nicht; es muss der Grad der Verunstaltung erreicht werden. Maßstab des § 34 Abs. 1 Satz 2 2. Halbs. BauGB ist dagegen der Ort; es kommt auf das "Orts"-Bild, also auf das Erscheinungsbild zumindest eines größeren Bereichs der Gemeinde an. Entscheidend ist, ob sich das Vorhaben in diese weite Umgebung einpasst. <sup>5</sup>

Unter "Straßenbild" ist dem Wortsinn nach die äußere Erscheinungsweise des gesamten Baubestandes an einer Straße, bei längeren Straßen auch eines Straßenabschnittes zu verstehen. Der Begriff ist nicht straßenverkehrsrechtlich zu sehen. Maßgeblich ist allein, was nach der Verkehrsauffassung als Straße hinsichtlich eines möglichen Einflusses eines Gebäudes in gestalterischer Hinsicht verstanden werden kann. Gebäude, die sich im Kreuzungsbereich mehrerer Straßen befinden, sind allen diesen Straßen zuzuordnen. Erfasst ist von dem Begriff des Straßenbildes alles, was das Umgebungsbild prägt oder doch mitprägt (OVG NRW, Urt. v. 11.9.1997 - 11 A 5797/95 - BauR 1998, 113 = BRS 59 Nr. 137). <sup>6</sup>

Die bauliche Anlage darf nicht nur die Umgebung nicht verunstalten, das Gesetz schützt auch die beabsichtigte Gestaltung. Damit ist zunächst klargestellt, dass nicht nur die tatsächlich vorhandene Umgebung vor Verunstaltung geschützt werden soll, auch eine positive zukünftige Entwicklung eines Gebietes soll gesichert werden. Würde man nämlich in einem durch hässliche, heruntergekommene Bebauung geprägten Gebiet nur einen Schutz vor Verunstaltung sichern, wäre möglicherweise eine Verbesserung nicht erreichbar. Allerdings setzt der Begriff der "beabsichtigten" Gestaltung tatsächlich eine irgendwie geartete planerische Betätigung voraus: Die Absicht muss konkretisiert sein. <sup>7</sup>

Aus den einleitend angeführten Gründen umfasst die Gestaltungssatzung eine Bestimmung, die bezüglich der Dachaufbauten und der Material- und Farbgebung Abweichungen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ermöglicht, wenn damit nicht eine verunstaltende Wirkung im Sinne des § 8 BbgBO verbunden ist. Bei Reihenhäusern kann eine Verunstaltung darin gesehen werden, dass eines der Häuser anders als die anderen Reihenhäuser, und zwar in erheblichem Widerspruch zu diesen, gestaltet wird. Es ist allerdings darauf zu achten, dass nicht jede Form der individuellen Baugestaltung durch einen übertriebenen Zwang zur Konformität unterdrückt wird.

Beispiel Dachaufbauten: Mehrere Reihenhäuser besitzen als Dachaufbau jeweils eine Gaube. Bei einem Reihenhaus besteht die Absicht eine zweite Gaube gleichen Typs zu errichten. Dieses lässt die Regelung des § 3 Abs. 3 der Gestaltungssatzung zu. Allerdings soll diese zusätzliche Gaube in ihrer Größe wesentlich von den vorhandenen Gauben abweichen. Mit dem Einfügen einer zusätzlichen Gaube auf einem Reihenhaus wird zwar vom Grundprinzip der Dachgestaltung in der Reihenhauszeile abgewichen, wenn diese aber die Gestaltung und Größe der anderen Gauben der Reihenhauszeile aufgreift wäre dieses noch hinnehmbar und nicht erheblich störend. Mit der geplanten, wesentlich größeren Gaube, auch wenn sie gleichen Typs sein soll, würde die alle Reihenhäuser verbindende gleiche Typik der Dachaufbauten auffallend gestört werden. Eine Verunstaltung der

<sup>1</sup> Thomas Michel in Jäde / Dirnberger / Reimus, Bauordnungsrecht Brandenburg - Kommentar mit Ergänzenden Vorschriften, Kommentar § 8 Rn 2 Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, rehm GmbH, Stand Januar 2010

ebenda, Rn 3

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ebenda, Rn 16, 18

<sup>4</sup> ebenda, Rn 19

<sup>5</sup> ebenda, Rn 20

<sup>6</sup> ebenda, Rn 21

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> ebenda, Rn 24

Reihenhauszeile wäre die Folge. Anders würde es sich verhalten, wenn schon weitere Dachgaubengrößen ursprünglich geplant und auch umgesetzt wären; dann würde keine Verunstaltung vorliegen.

<u>Beispiel Material- und Farbgebung:</u> Die Reihenhäuser einer Reihenhauszeile haben eine Klinkervorsatzschale in einer ganz bestimmten, bisher einheitlich angewandten glatten Materialoberfläche und ziegelroten Farbgebung. Aufgrund einer energetischen Baumaßnahme an der Außenfassade muss diese neu ausgebildet werden. Es besteht der Wunsch sich individuell herauszuheben. Zwar soll eine Klinkervorsatzschale wieder angebracht werden, jedoch mit einer gänzlich anderen, einer gebrochenen und gelben Oberfläche. Diese Material- und Farbgebung stört das verbindende Gestaltungselement "glatte und ziegelrote Klinkervorsatzschale" so erheblich, dass damit eine Verunstaltung der Reihenhauszeile eintreten würde.

Die Satzung gestattet von den Regelungen zur einheitlichen Gestaltung von Doppel- und Reihenhäusern in dem Fall abzuweichen, wenn bei einer Bestandsänderung an einer Haushälfte bzw. -einheit die Bezugnahme auf die anderen Gebäudehälfte bzw. die anderen Gebäudeeinheiten den sonstigen Regelungen dieser Satzung oder nachweisbar dem historischen Ursprung widersprechen oder eine energetisch erforderliche Fassadendämmung verhindern würde. Damit können unzumutbaren Härten vermieden werden, die aus den in der Vergangenheit vorgenommenen, nicht den Regelungen dieser Satzung entsprechenden baulichen Veränderungen als auch aus ungünstigeren und kostenintensiveren bautechnischen Lösungen der energetischen Gebäudesanierung resultieren.

Die Anwendung der Doppel- und Reihenhausregelungen kann im Einzelfall zu nachbarschaftlich unterschiedlichen baugestalterischen und baukonstruktiven Auffassungen führen. Bei der Herbeiführung einer Lösung kann die Gemeinde den Bürgern beratend zur Seite stehen.

#### zu § 4 Gebäudestellung in der Stahlhaussiedlung

Die traufständige Anordnung der Doppelhäuser in der Stahlhaussiedlung ist der überlieferten Grundstückssituation geschuldet. Eine andere Stellung des Doppelhauses zur Straße bewirkt eine gestalterische Unzulänglichkeit in der Erschließung der hinten gelegenen Haushälfte sowie in der Anordnung von Nebenbauten. Die Ruhe, die von der traufständigen Anordnung ausgeht, wäre unterbrochen. Diese Gebäudestellung wirkt hier auf das Gebäude selbst verunstaltend.

#### zu § 5 Dachform und Dachneigung

Wegen der ordnenden Wirkung einheitlicher Dachdeckung sind für Hauptgebäude und vereinzelt auch für Nebengebäude Regelungen zur Dachform, Dachneigung und in den baugestalterisch sensibleren Siedlungsteilen "Bereich zwischen Eisenbahnerund Stahlhaussiedlung" und "Stahlhaussiedlung" zum Dachdeckungsmaterial einschließlich der Farbgebung getroffen worden.

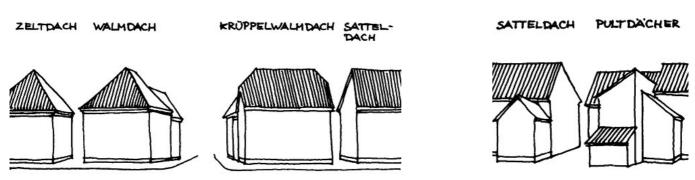


Abb. 1 Dachformen

Die Dachlandschaft der Stahlhaussiedlung ist gekennzeichnet durch die flächig geschlossene Dacheindeckung mit profilierten Stahldachplatten ohne Dachaufbauten. Die traufständige Satteldachausbildung stellt ein wesentliches Element der Stahldoppelhäuser dar.

Während in der Stahlhaussiedlung für die Hauptgebäude (Stahldoppelhäuser) die Regelungen zur Dachform, Dachneigung und zum Dachdeckungsmaterial einschließlich der Farbgebung sich weitgehend vom historischen Original ableiten lassen, sind diese in den drei anderen Siedlungen des Geltungsbereiches weiter gefasst. Aber auch dort nehmen sie Bezug auf die vorhandenen Dachgestaltungen. So spiegelt die Mindestdachneigung von 35 Grad im Bereich zwischen Eisenbahner- und Stahlhaussiedlung die gestalterisch aufzunehmende Bestandssituation wieder. In der Siedlung Priort und in der Alten Siedlung Wustermark wird die für Dachziegel bzw. Betondachsteine erforderliche Mindestdachneigung von 22 Grad als unterster Neigungswinkel bestimmt. Die Höchstdachneigung liegt mit Ausnahme der Stahlhaussiedlung bei 50 Grad. Ein höherer Winkel ist in der Region untypisch. Ein wichtiges Gestaltungsmerkmal der Dachlandschaft soll das symmetrische gegliederte Dach sein.

Für Nebenbauten gibt es im Bereich zwischen der Eisenbahner- und der Stahlhaussiedlung, in der Siedlung Priort sowie in der Alten Siedlung Wustermark keine Regelungsbedürfnisse. In der Stahlhaussiedlung wird im Sinne eines Umgebungsschutzes der Stahlhäuser bei Nebengebäuden eine geringere Höchstbeschränkung als bei Hauptgebäuden bestimmt. Damit soll eine Überbetonung der Kubatur der Nebenbauten gegenüber den niedrigen, jedoch klar strukturierten Stahlhäusern unterbunden werden. Die Dächer der Nebengebäude in der Stahlhaussiedlung sollen mit Ihrer Dacheindeckung im Kontext zur denen der Stahldoppelhäuser stehen.

Die Zulässigkeit begrünter Dächer sowie von Dach- und Dichtungsbahnen mit integrierten Photovoltaikmodulen (in der Stahlhaussiedlung nur auf Nebengebäuden) resultiert aus den heutigen ökologischen und energetischen Anforderungen an die Baukonstruktionen.

Vorrangig in der Siedlung Priort besteht die Tendenz zur Umnutzung von Wochenendhäusern und Bungalows und der damit verbundenen baulichen Erweiterung zu dauerhaften Wohnstätten. Soziale und wohnungspolitische Ursachen sind hierfür maßgebend.

Um Härtefälle zu vermeiden, wird für die Änderung und Erweiterung bestehender Wochenendhäuser und Bungalows eine "Kappungsgrenze" für die Ausbildung bestimmter Dachformen und -neigungen bestimmt.

Die Beschränkung von Dachüberständen folgt den vorherrschenden Traufgesims- und Ortgangausbildungen, berücksichtigt in einem noch vertretbarem Maß, die von der Bauindustrie unterschiedlich angebotenen und von einer Vielzahl von Bauwilligen gewünschten Dachausbildungen oder wie in der Stahlhaussiedlung das historische Vorbild, auch unter dem Aspekt nachträglich anzubringender Wärmedammmaterialien.

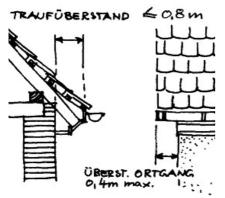


Abb. 2 Dachüberstand (einzelne Maße siehe Satzung)

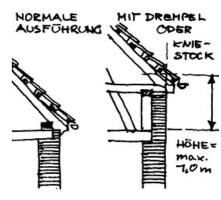


Abb. 3 Drempel

Bei Rücksprüngen in der Außenwand ist es nicht immer funktional sowie baukonstruktiv erforderlich bzw. gewünscht den Dachüberstand ebenfalls aus der Außenwandflucht zurückzunehmen. Mit einer Regelung wird damit entgegengekommen, jedoch nur dann, wenn die Rücksprünge nicht länger als die Hälfte einer Gebäudeseite sind. Ansonsten würden die Dachüberstandsregelungen eher untergeordnet und ihre baugestalterische Zielstellung nicht mehr erreichen können. In der Stahlhaussiedlung gilt diese Regelung zum horizontalen Dachüberstand bei Rücksprüngen in der Außenwand nicht, da hier Vor- und Rücksprünge in der Fassade nicht zulässig sind.

Für die Siedlung Priort und die Alte Siedlung Wustermark wird eine Regelung zur Drempel-ausbildung getroffen. Drempel erweitern die Nutzbarkeit des Dachraumes, können aber bei übermäßiger Ausbildung eine bauästhetische Verunstaltung des Gebäudes erzeugen. Das Verhältnis zwischen dem Normalgeschoss und der Drempelhöhe kann sich zugunsten eines zusätzlichen Normalgeschosses mit einer eher gedrungenen senkrechten Außenwand verschieben. Das ist nicht gewollt.

#### zu § 6 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind neben Dachflächenfenstern ein wesentliches äußerliches Merkmal eines Gebäudes, wenn dessen Dachraum genutzt wird. Aufenthaltsräumen bedingen eine ausreichende natürliche Belichtung. Wenn dieses nicht durch in der Ebene der Dachhaut liegende Dachflächenfenster erreicht werden kann oder soll, verbleibt die Anwendung der konstruktiv und gestalterisch vielfältigen Dachaufbauten. Darüber hinaus ermöglichen diese auch die Erweiterung der nutzbaren Grundfläche des Dachraumes.

Während im Bereich zwischen Eisenbahner- und Stahlhaussiedlung, in der Siedlung Priort und in der Alten Siedlung Wustermark Dachaufbauten zulässig sind, werden sie in der Stahlhaussiedlung bis auf technische Anlagen, Anlagen für die Solarenergiegewinnung sowie Satelliten- und Parabolantennenanlagen mit Reflektorschalen ausgeschlossen. Dachaufbauten, die die Nutzbarkeit des Dachraumes für die Aufenthaltsfunktion unterstützen, sind bei den Stahldoppelhäusern untypisch. Sie würden die eher kleinen, zurückhaltend gestalteten Gebäude mit unproportioniert wirkenden Aufbauten überfrachten. Das steht im Widerspruch zu ihrer bau- und siedlungsgeschichtlichen Bedeutung. In den drei anderen Siedlungen des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung sind Dachgauben sowie Zwerggiebel- und -häuser erlaubt. Eine Gefahr der Verunstaltung ist hier nicht erkennbar. Die Siedlung Priort und die Alte Siedlung Wustermark sind so strukturiert, dass sich auch Dachaufbauten in Form versetzter Dachflächen für das Ortsbild nicht nachteilig auswirken. Dass auf einer Dachfläche nur ein Gaubentyp verwendet werden darf, ist dem Gestaltungsbedürfnis nach einer ordnenden, klaren und beruhigenden Gliederung in einer vielfältig sich artikulierenden Baugestaltung geschuldet.

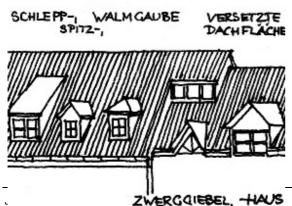


Abb. 4 Dachaufbauten

Die vier Siedlungsbereiche des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung werden von ein- und zweigeschossigen, meist Wohngebäuden geprägt. Die Proportionen des Dachraumes und des von diesem überdeckten übrigen Gebäudekörpers sind ausgewogen. Der Gebäudekörper, der sämtliche Vollgeschosse mit senkrechten Außenflächen umfasst, ist nicht übermäßig größer als der den Dachraum beinhaltenden Gebäudeteil. Diesen Baustrukturen sind eher kleine Grundflächen, kleine Bauvolumen und auch kleine Dachflächen eigen. Dacheinschnitte stellen aufgrund ihrer Dachterrassenartigen Grundfläche häufig einen stärkeren Eingriff in die Dachfläche eines Gebäudes dar, als es Dachaufbauten wie Gauben und Zwerggiebel bewirken. Das entstehende "Loch" in der Dachoberfläche ist fremd und bei kleinen und mittleren Gebäuden verunstaltend. Aus diesem Grund sind in allen vier Geltungsbereichen der Gestaltungssatzung Dacheinschnitte nicht zulässig.

Auch von Dachflächenfenstern geht eine Unterbrechung der homogenen Dachfläche aus. Ihre Anwendung, ihre Häufung, ihre bezugslose Anordnung und der Einsatz unterschiedlicher Formate und Größen kann sich störend, sogar verunstaltend auf das bauästhetische Erscheinungsbild des Daches und damit auch des gesamten Gebäudes auswirken. In der Stahlhaussiedlung werden zur Wahrung der baugestalterisch Eigenart und harmonischer Proportionen der einzelnen Doppelhäuser die Zahl, die Größe und die Anordnung der Dachflächenfenster genau bestimmt. Die dabei gewählten Blendrahmenaußenmaße ermöglichen den Einbau gängiger Dachflächenfensterprodukte. Die Regelungen zur horizontalen und vertikalen Lageausrichtung von Dachflächenfenstern sollen eine gestalterische Klarheit und Ordnung bewirken. Eine gestalterische Unruhe, ausgelöst durch beziehungslos angeordnete Öffnungen in den kleinflächigen Satteldächern, kann somit vermieden werden, ohne dem Bedürfnis nach einer Wohnnutzung in den Dachgeschossen entgegenzustehen.

In der Begründung zur einheitlichen Anwendung von Gestaltungsregelungen bei Doppel- und Reihenhäusern (§ 3) ist bereits auf die Gefahren einer Verunstaltung durch unterschiedliche, oft auch gegensätzliche Ausbildung baugestalterischer Details der Dächer und Fassaden eingegangen worden. Dachaufbauten können gliedernd und gestaltend wirken. Ihre Anordnung sollte jedoch durch Ruhe und Ordnung bestimmt sein. Aus diesen Gründen sind im Bereich zwischen Eisenbahner- und Stahlhaussiedlung, in der Siedlung Priort und in der Alten Siedlung Wustermark Dachgauben auf der Dachfläche gleichmäßig zu verteilen. Diese Regelung findet ihre Anwendung jedoch nur bei einer Anordnung von mehr als einer Gaube. In diesem Anwendungsfall sollen die Gauben nicht wahllos, sondernd

- untereinander,
- zu den Dachaufbauten "Zwerggiebel und Zwerghaus" und
- zu den Ortgängen, Dachgraten und Firstfalllinien

mit gleichen oder mit symmetrisch sich wiederholenden Abständen angeordnet werden. Dabei ist es nicht erforderlich, auf die konstruktive oder gestalterische Gliederung des Gebäudeteils unterhalb des Daches Bezug zunehmen. Wichtig allein ist die mit der Regelung verfolgte beruhigende und geordnete Wirkung im Dachbereich.

Für die anderen zulässigen Dachaufbauten wird dieses nicht gefordert. Deren Anordnung bezieht sich im allgemeinen schon aus konstruktiven Gründen auf darunter liegende Fassadenöffnungen oder Gestaltungselemente (Zwerggiebel, Zwerghäuser). Dachreiter wirken dagegen individuell, häufig aufgesetzt, bekrönend oder durch ihre möglichen Längen verbindend. Hier sollte in die Vielfalt der Anordnungsmöglichkeiten nicht regelnd eingegriffen werden. Eine Verunstaltung ist nicht zu befürchten.

Mit Ausnahme der Stahlhaussiedlung (in der Gauben nicht zulässig sind) soll die Anordnung der Gauben auf dem Dach und ihre summarische Länge anerkanntem Gestaltungsregeln folgen. Diese unterbindet ein die Gebäudeästhetik verunstaltendes Missverhältnis der gestalterischen Bezüge auf Kanten, Linien und Abstände. Bei der Ermittlung der Summe aller Gaubenbreiten wird der Schnittpunkt des jeweils äußersten Gaubenfußpunktes mit der Dachhaut als Messpunkt bestimmt.

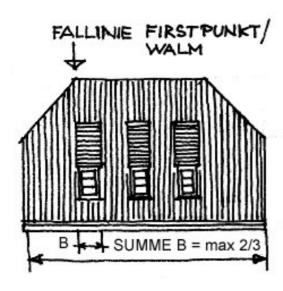


Abb. 5 Summe der Breiten von Dachaufbauten

Die Regelung zu den Schornsteinen in der Stahlhaussiedlung nimmt Bezug auf das Vorhandensein von drei Schornsteinen auf den Stahldoppelhäusern. Die Schornsteinköpfe und auch ihre Anzahl gehören zum äußeren, diesen Gebäudetyp prägenden Erscheinungsbild.

Das Entfernen oder eine andere, als in der Satzung geregelte Ausbildung eines Schornsteinkopfes würde die zur Verdeutlichung der Baugeschichte beizubehaltende Silhouette des Stahldoppelhauses empfindlich stören.

Dachflächen werden nicht nur durch Dachflächenfenster, Dachgauben, Zwerggiebel-/-häuser u. ä., sondern auch durch andere, allerdings notwendige Aufbauten wie Steigleitern, Be- und Entlüftungsanlagen, Anlagen für die Solarenergiegewinnung und Satelliten- und Parabolantennen in ihrer Homogenität unterbrochen. Dieses ist sowohl aus technischen, als auch aus Gründen der Informations- und Rundfunkfreiheit nicht vermeidbar. Die in der Gestaltungssatzung vorgenommene Beschränkung auf die von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen abgewandten Gebäudeseite soll die Verunstaltung der dem öffentlichen Raum zugewandten Fassaden und Dächer weitgehend unterbinden. Abweichungen sind dann zulässig, wenn aus technischen Gründen eine gleichwertige Nutzung (z. B. Rundfunkempfang) nicht möglich ist.

#### zu § 7 Fassaden in der Stahlhaussiedlung

Die Zahl und Größe der Öffnungen in der traufständigen Fassade begründet sich mit der Stahlkonstruktion dieser Außenwände. Lediglich im Giebel ist aufgrund stark veränderter Grundrissgestaltungen (Wegfall der Unterstellmöglichkeit für den Volkswagen bzw. der Wirtschaftsräume im Erdgeschoss) und der zunehmenden Nutzung des Dachgeschosses der Einbau weiterer Fenster funktional erforderlich.

Die Regelung zur zulässigen Zahl von bis zu vier Fenstern auf der Giebelseite unterhalb der Traufe berücksichtigt die bisher vorgenommenen baulichen und funktionalen Änderungen.

Zur Wahrung des Charakters des Stahldoppelhauses sollen die Formate der Fensteröffnungen mit denen der traufständigen straßenseitigen Fassade übereinstimmen. Das betrifft sowohl die dort typischen größeren und senkrecht gliederten Fenster, als auch die kleineren quadratischen und ungegliederten. Da nicht immer die kleineren quadratischen Fenster in jeder straßenseitigen Fassade vorhanden sind (aufgrund der bauhistorisch bedingten Lage der Hauseingänge - siehe Begründung zu § 1) wird diese Regelung auf mindestens zwei Fenster beschränkt, um historisch überlieferte und noch vorhandene andere (kleine quadratische oder auch einzelne liegende und höher gelegene) Giebelfensterformate zuzulassen. Um erhaltene, andere historisch überlieferte Fensteröffnungsanordnungen / -ausbildungen weiterhin zuzulassen, kann bei Nachweis der bauhistorischen Ursprungskonstruktion von der Übereinstimmung der Fensterformate abgewichen werden.

Auch die Regelung zu den Fassaden in der Stahlhaussiedlung oberhalb der Traufe nimmt Rücksicht auf die veränderten Nutzungsbedürfnisse. Auch in diesem Bereich der Fassade soll mit der Anordnung eines einzelnen oder zweier gleich großer quadratischer Fenster der Charakter des Stahldoppelhauses weiter erkennbar bleiben.

Wintergärten sind Anbauten, die dem ursprünglichen Stahldoppelhaus fremd sind. Um das Erscheinungsbild des Stahldoppelhauses nicht durch solche baulichen Anlagen zu beeinträchtigen, aber auch den Bedürfnissen der Bewohner entgegenzukommen, sind sie nur an der straßenabgewandten Fassade zulässig. Ähnlich verhält es sich mit den sonstigen Anbauten, die jedoch unter bestimmten Voraussetzungen wie der Einhaltung eines die durchgängige Vorgartensituation respektierenden Abstandes zur Grundstücksgrenze der Straße auch an der traufständigen straßenseitigen Fassade zulässig sind. Zur Betonung des klar gegliederten und einfach konstruierten Stahldoppelhauses dürfen Garagen und überdachte Stellplätze nicht mit diesem verbunden werden.

Aus bauästhetischen Gründen sollen die Stürze der Fensteröffnungen eines Geschosses auf einer Höhe liegen. Ausgenommen sind solche baulichen Situationen, die noch auf den bauhistorischen Ursprung verweisen. In solchen, nachzuweisenden Einzelfällen der Fassadengestaltung müssen die Stürze der Fensteröffnungen eines Geschosses nicht auf einer Höhe liegen. Dem Wunsch der Bauherren sowie den Forderungen der Politik nach einer energetischen Gebäudesanierung soll diese Satzung nicht entgegenstehen. In dem Fall der ausschließlichen energetischen Erneuerung von Fenstern, ohne in zeitlicher und konstruktiver Verbindung zu anderen energetischen Maßnahmen der jeweiligen Fassade stehend, ist eine Abweichung von den Regelungen zu den Fensterformaten und Stürzen in den Giebelseiten eingeräumt worden. Als weitere Abweichungsvoraussetzung gilt dabei zu berücksichtigten, dass die energetische Verbesserung des Bauelements sich ausschließlich auf die Auswechslung von Fenstern bezieht. Werden die Fensterteilung oder andere konstruktive und gestalterische Elemente geändert ist die Abweichungsregelung zu den Fensterformaten und Stürzen in der Giebelseite nicht anwendbar.

Die Regelungen zur Oberflächenstruktur aller Außenwandflächen des Stahldoppelhauses nehmen Bezug auf die vielfach noch vorhandene und historisch überlieferte Gestaltung der Fassaden. Hiervon betroffen ist auch die Fassadenausbildung der Giebelseite oberhalb der Traufe jeder Doppelhaushälfte. Die geforderte Verkleidung mit einer senkrechten Holzverschalung soll zur Verbreitung und Festigung eines wesentlichen Gestaltungselementes der Stahlhaussiedlung beitragen. Um bei der Durchsetzung der Regelungsinhalte Härten zu vermeiden, ist eine Abweichung von der Forderung nach einer senkrechten Holzverschalung an der Giebelseite oberhalb der Traufe bei ausschließlicher Instandsetzung der Fassadenoberflächen der Giebelseiten, ohne dabei in zeitlicher und konstruktiver Verbindung zu anderen Maßnahmen der energetische Fassadensanierung zu stehen, zulässig.

Um die ursprüngliche glatte Fassadenoberfläche der Stahlhaut auch künftig nachvollziehbar zu machen, ist als Oberflächen der Fassaden sowie im Sockelbereich ausschließlich Glattputz zu verwenden.

Vor- oder Rücksprünge in der Fassadenoberfläche sind mit Bezug auf den bauhistorischen überlieferten Gestaltcharakter der Stahlhäuser zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind die nach dieser Satzung zulässigen Anbauten. Auch die Unzulässigkeit von vor die Fassade hinausreichenden Rollladenkastens und seiner Führungsschienen ist auf die bereits erwähnten vielfach noch vorhandene und historisch überlieferte Gestaltung der Fassaden zurückzuführen. Aus den gleichen Gründen bewirkt ein bündig in der Fassadenoberfläche angeordneter oder an den Fensterrahmenkonstruktion aufgesetzter oder in ihnen integrierter sichtbarer Rollladenkasten eine nicht zulässige Verunstaltung. Ist der Rollladenkasten allerdings nicht sichtbar und auch nicht vor die Fassade hinausreichend, also wie die unmittelbar anschließende Fassadenoberfläche verputzt oder verkleidet, steht seiner Zulässigkeit nach dieser Satzung nichts im Wege.

#### zu § 8 Fenster, Türen und sonstige Öffnungen

Gebäude mit völlig geschlossenen Fassaden erzeugen eine abweisende Wirkung. Gerade zu öffentlichen Bereichen sollte dieses vermieden werden. Fenster und Türen sind die prägnantesten Gestaltungsmittel einer Fassade. Ähnlich wie die Augen des Menschen öffnen und schließen sie sich. Sie geben Zeugnis ab, ob die Bewohner sich der Gemeinschaft zugehörig fühlen oder

eher im Verborgenen leben wollen. Den vier Siedlungen sind völlig geschlossene Fassaden zu öffentlichen Räumen fremd. Dieses soll beibehalten werden. Um der Architektur eines Hauses jedoch nicht unnötig vorzugreifen, gilt die Geschlossenheit nur zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen hin orientierten Fassaden. Für die Stahlhaussiedlung erübrigt sich diese Regelung. § 7 beinhaltet bereits die Anordnung von Fenstern an der traufständigen straßenseitigen Fassade.

Um eine zu große "Lochwirkung" der Fassadenöffnungen an den kleinen Stahldoppelhäusern zu vermeiden sind die Fenster ab einer lichten Öffnungsbreite über 0,65 m - an den historischen sich annähernd - senkrecht zu gliedern. Die mit 0,65 m bestimmte lichte Öffnungsbreite, ab der eine Fenstergliederung zu erfolgen hat, resultiert aus der Harmonie des Verhältnisses von Glasflächenbreite und Rahmen- bzw. Sprossenanteil. Breitere und nicht unterteilte Fensterglasflächen führen wie bereits schon erwähnt zu einer der bauhistorischen Typik der kleinen Stahlhäuser widersprechenden ungewollten "Lochwirkung", schmalere zu einer störenden Zergliederung von Flächen. Bei der Wahl einer glasteilenden Sprosse ist diese aufzusiegeln, da diese am ehesten den gestalterisch wichtigen Wechsel von Glasfläche und Konstruktionsprofil unterstützt, wie es auch bei zweiflügeligen Fenstern der fall ist. Da Dachflächenfenster im Regelfall ungegliedert sind und bei den Stahlhäusern auch bereits einer Größenregelung (§ 5 Abs. 3) unterworfen sind, gilt die Vorschrift zur Gliederung nicht für Dachflächenfenster.

Zur Beibehaltung der historischen Gliederung des Hauseinganges ist dessen Tür mit einem Oberlicht zu versehen. Gewölbtes Glas und bedampftes Glas mit spiegelnder Oberfläche in Fenstern und Türen bewirkt bei den Stahldoppelhäusern eine Verunstaltung und ist somit nicht zulässig. Die Ausführung der Fensterbänke in Metall nimmt Bezug auf die zurückhaltende Fassadengliederung.

#### § 9 Material, Farbe

Die Betitelung des räumlichen Geltungsbereichsteils "Bereich zwischen Eisenbahner- und Stahlhaussiedlung" beschreibt deutlich, dass es sich hier um einen Bereich handelt, der von zwei anderen Siedlungsbereichen mit ihren ortsgestalterischen Eigenheiten eingefasst wird. Beide angrenzenden Siedlungen sind weitgehend von geputzten Fassaden geprägt. Nur sehr vereinzelt sind untergeordnete Bauteile wie die erdgeschossigen Fassadenteile der denkmalgeschützten Bauten am Karl-Liebknecht-Platz in der Eisenbahnersiedlung mit hartgebrannten unverputzten Ziegeln versehen. Von diesen äußerst wenigen Ausnahmen kann jedoch nicht darauf geschlossen werden, dass neben den ortstypischen geputzten Fassaden auch Gebäude mit großflächigen Ziegelverblendungen als ein wesentliches Gestaltmerkmal in den drei aneinandergrenzenden Siedlungsbereichen (Eisenbahner-, "Zwischen-" und Stahlhaussiedlung) herzuleiten wäre. Die verbindenden Gestaltungselemente der drei Siedlungen sind neben den geneigten Dächern, der Geringgeschossigkeit auch die geputzten Fassaden, was mit den Regelungen der Gestaltungssatzung aufgegriffen werden soll.

Die Beschränkung der zulässigen Oberflächenmaterialen und -farben für die Fassaden der Hauptgebäude im Bereich zwischen Eisenbahner- und Stahlhaussiedlung auf glatte, fein- oder mittelkörnige Putze mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur wird sowohl aus der Fassadengestaltung der vorhandenen, zum Teil dicht stehenden Gebäude als auch aus den oben beschriebenen Fassadengestaltungen der angrenzenden Siedlungsbereiche abgeleitet. Die Bebauungsdichte als auch die Putzoberflächen an den vorhandenen, die Siedlung prägenden Einzelgebäuden erfordern im Hinblick auf ein harmonisches Ortsbild gestalterische Zurückhaltung. Ein häufiger Wechsel der Fassadenmaterialien erzeugt in dieser Situation Unruhe. Untergeordnete Bauteile wie z. B. Sockel, Treppen, Treppenwangen, Schächte, Gesimse sowie untergeordnete Vorbauten, die bei der Bemessung der Abstandsflächen bauordnungsrechtlich nicht berücksichtigt werden können allerdings mit Mauerziegeln ausgeführt oder mit Riemchen verkleidet werden. Auch die flächenhafte Gestaltung einzelner Fassadenbereiche, soweit sie nicht eine vollständige Fassadenseite des Gebäudes umfassen und somit das Gebäude dominieren, mit unverputzten Mauerziegeln oder Riemchenverkleidungen wird nicht ausgeschlossen.

Nach § 6 der Brandenburgischen Bauordnung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Gestaltungssatzung zählen zu den untergeordneten Vorbauten, die bei der Bemessung der Abstandsflächen bauordnungsrechtlich nicht berücksichtigt werden:

- a. Wintergärten mit nicht mehr als 5 m Breite, wenn sie über nicht mehr als zwei Geschosse reichen und nicht mehr als 3 m vortreten.
- b. Balkone mit nicht mehr als 5 m Breite, wenn sie nicht mehr als 2 m vortreten,
- c. andere Vorbauten mit nicht mehr als 3 m Breite, wenn sie über nicht mehr als zwei Geschosse reichen und nicht mehr als 1 m vortreten.

Teilweise ist es aus konstruktiven Gründen unsinnig auf eine geputzte Oberfläche zu bestehen. Die vorgenannten Abweichungen von den sonst regional typischen Putzoberflächen beeinträchtigen das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes nicht. Dagegen haben Verkleidungen oder Verblendungen mit glasierter Keramik, Kunststoff und Glas aus bauästhetischer Sicht eine verunstaltende Wirkung, weshalb sie auch unzulässig sind.

In der Stahlhaussiedlung lehnt sich die Material- und Farbwahl an die ursprüngliche Fassadengestaltung an. Zur konstruktiven Betonung ist der bauzeitlich in Beton ausgeführte Sockel farblich von der übrigen Fassade abzusetzen.

Die in der Siedlung Priort und der Alten Siedlung Wustermark zulässigen Fassadenoberflächen sind in ihrer Art und Konstruktion sehr vielfältig. Allerdings werden einige für diese beiden Siedlungen regional untypische und modische, das vorhandene Ortsbild verunstaltende Materialien ausgeschlossen. Das sind grobkörnige Putze und auch solche mit einer ungleichmäßigen Oberflächenstruktur, glasierte Ziegel bzw. Steine, Blockbohlen, runde und halbrunden Stämme, Holzschindeln, Verkleidungen oder Verblendungen mit glasierter Keramik, Kunststoff und Glas. Eine Beschränkung der Fassadenfarben ist in diesen beiden Siedlungen nicht erforderlich.

#### § 10 Einfriedungen

Die Einfriedungen in den vier Siedlungen weisen eine Vielgestaltigkeit in Konstruktion, Material und Form auf. Dieses drückt zwar den realisierten Wunsch nach individueller Gestaltung aus, hat sich jedoch in unterschiedlicher Intensität nachteilig auf das Erscheinungsbild des Straßenraumes ausgewirkt. Die Vielfalt soll auch künftig nicht eingeschränkt werden.

Zur Harmonisierung des Ortsbildes sind zumindest an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen die Einfriedungen eines Grundstückes in der gleichen Höhe auszubilden. Die getroffene Regelung zu gleich hohen Einfriedungen bezieht sich immer auf das jeweilig einzufriedende Grundstück. Die Formulierung lautet deshalb auch folgendermaßen: "Die an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu errichtenden Einfriedungen eines Grundstückes sind ..." Die Betonung liegt dabei auf "eines Grundstückes". Die Einfriedungen anderer Grundstücke sind ebenfalls und jede für sich in gleicher Höhe auszubilden. Grundstücksweise untereinander können die Höhen somit im Rahmen der sonstigen Höhenregelungen unterschiedlich sein. Mit Ausnahme der Regelungen für Tragkonstruktionen sind Höhensprünge in Einfriedungen in der Region untypisch. Ihre unruhige Wirkung steht einer harmonischen Straßenraumgestaltung entgegen. Die Bestimmung "gleiche Höhe" einer Grundstückseinfriedungsseite leitet sich aus dem Erfordernis einer beruhigenden, Grundstücksabschnitte zusammenfassend betonenden ortsgestalterischen Wirkung ab.

Für die von geringgeschossigen Wohnhäusern geprägten Siedlungen sind weder wehrhafte, als auch auf den Menschen überdimensioniert wirkende Einfriedungen typisch und anstrebenswert. Deshalb wird deren Höhe auf 1,20 m beschränkt. In der Siedlung Priort gibt es bezüglich der Höhenbegrenzung von Einfriedungen auf 1,60 m eine andere Regelung, die aus einer erst vor wenigen Jahren vorgenommenen Änderung der dort bisher geltenden Gestaltungsregelungen resultiert. Hintergrund ist eine Schutzanforderung aus der Haustierhaltung. Bei den vorhandenen, großräumigeren Grundstücks- und Baustrukturen sowie Straßenraumbreiten ist eine Höhenbegrenzung von 1,60 m für Einfriedungen unbedenklich. Die geringe städtebauliche Dichte als auch die großen Vorgartentiefen bestärken diese Annahme. Ein gestalterischer Konflikt im Sinne einer bedrängenden, für die Siedlung untypischen Enge ist nicht auszumachen. Da die Alte Siedlung Wustermark ähnliche Grundstücks- und Baustrukturen sowie Straßenräume aufweist, wird für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen auch hier eine Höhenbegrenzung von 1,60 m bestimmt.

Bezüglich der Anwendung der Höhenfestsetzungen für Einfriedungen ist eine pragmatische Herangehensweise erforderlich. Wenn es lediglich um gebräuchliche Zäune, Hecken, etc. geht, reicht der Bezug auf das "natürliche Geländeniveau" aus. Der z.B. durch mögliche Geländeveränderungen bestehende Spielraum wird in der Regel gering sein, so dass diese Abweichung vom strengen Prinzip der 'Eindeutigkeit' in diesen einfach gelagerten Fällen zu vertreten ist. Es ist üblich, dass Einfriedungen dem grundsätzlichen Verlauf des vorhandenen Geländes folgen. Geringe Höhenunterschiede können dabei unberücksichtigt bleiben, größere müssen direkt aufgenommen oder mittels ein- oder mehrteiligem Höhenversatz in der Einfriedung berücksichtigt werden. Bei der höhenseitigen Einordnung der zu errichtenden Einfriedung ist zu gewährleisten, dass im Wesentlichen die Satzungsregelungen eingehalten werden. Im Verhältnis zur gesamten Einfriedung sind geringe und eine kleinteilig höhendifferenzierte Topografie vernachlässigende Überschreitungen der Höhe der Einfriedungen hinnehmbar. Die Durchsetzung der Höhenregelung soll sich im konkreten Fall vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit leiten lassen.

Die Alternative einer Höhenbestimmung der Einfriedungen auf nachvollziehbare Bezugspunkte im Straßenraum (Kanaldeckelhöhen, Bordsteinkanten) würde bezogen auf die Geltungsbereiche eine flächendeckende Bereitstellung von Höhenpunkten erfordern. Darüber hinaus liegen die einzufriedenden Grundstücksgrenzen häufig in einer anderen, wechselnden Höhe zur Straßenoberkante oder zu Kanaldeckeln. Da für Einfriedungen, insofern sie nach § 55 der Brandenburgischen Bauordnung genehmigungsfrei sind, kein Lage- und Höhenplan erforderlich ist, wäre der Aufwand für die Nachweiserbringung der einzuhaltenden Höhe, bezogen auf festgelegte Straßenoberflächen oder Kanaldeckel, unverhältnismäßig.

Aufgrund der vielfach vorhandenen und gewünschten Betonung von Einfriedungen durch eine besondere Gestaltung der Türen und Tore sind hierfür die getroffenen Höhenregelungen ausgenommen. Somit können Türen und Tore von Einfriedungen auch eine andere Höhe und damit die mit der örtlichen Bauvorschrift geregelte Einheitlichkeit der jeweiligen Einfriedung durchbrechen. Ebenso darf die Tragkonstruktion der Einfriedungen die Höhe der Einfriedungsfelder geringfügig überschreiten.

Wie bereits einleitend zu den Einfriedungen dargelegt, ist in den vier von der Gestaltungssatzung betroffenen Siedlungen eine Vielgestaltigkeit in Konstruktion, Material und Form vorzufinden. Diese soll auch künftig nicht eingeschränkt werden, was dazu geführt hat, auf Regelungen zu Konstruktionen und Materialien grundsätzlich zu verzichten. Neben der Einfriedung in baukonstruktiver Art ist auch die der natürlichen möglich und in unterschiedlicher Pflanzart und -form anzutreffen. Deshalb wird in der Gestaltungssatzung gesondert auf geschnittene und freiwachsende Hecken eingegangen. Bei beiden Heckenarten greifen die Regelungen zu den Höhen nicht. Bei der naturbezogenen, wenn auch durch Heckenschnitt beeinflussten Einfriedungsart sollte im Geltungsbereich dieser Satzung nicht durch weitere, dem natürlichen Wuchs entgegenstehende Formalien eingegriffen werden. Es ist unerheblich, ob eine geschnittene Hecke exakt eine Höhenbegrenzung einhält. Ordnungsrechtlich wäre das nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand zu ahnden. Bei freiwachsenden Hecken erübrigt sich eine Regelung. Diese Vegetation kann nicht formiert werden, ohne dass sie ihren natürlichen Charakter verliert. Hecken, ob geschnitten oder freiwachsend, haben durch ihre Naturbezogenheit eine positive Wirkung auf den Menschen, als auch auf die bauliche Umgebung. Insofern ist in den vier Siedlungen dieser Satzung unerheblich, ob sie nun die begrenzte Höhe konstruktiver Einfriedungen überschreiten.

Allerdings sind auch die geschnittenen Hecken einer Grundstückseinfriedungsseite in gleicher Höhe zu halten, was sich aus dem Erfordernis einer beruhigenden, Grundstücksabschnitte zusammenfassend betonenden ortsgestalterischen Wirkung ableitet. Freiwachsende Hecken können, wie bereits oben beschrieben, jedoch nicht formiert werden.

#### § 11 Abweichungen

Eine Abweichung muss dem Schutzziel der jeweiligen Anforderung entsprechen wie eine der materiellrechtlichen Norm entsprechende Ausführung. Dabei ist grundsätzlich zu fragen, ob das von der Norm abweichende Vorhaben dieses Ziel auf andere Weise ebenso gut oder besser erreicht, als auf dem durch die Norm vorgegebenen Weg.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO sieht die Möglichkeit vor, Verstöße gegen örtliche Bauvorschriften als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Diese Regelungsmöglichkeit hat vor allem Bedeutung für genehmigungsfreie Bauvorhaben. Soweit das Bauvorhaben einer Baugenehmigung bedarf, ergibt sich vielfach die Möglichkeit zur Verhängung eines Bußgeldes bereits aus dem Gesetz (§ 79 Abs. 1 Nr. 3).

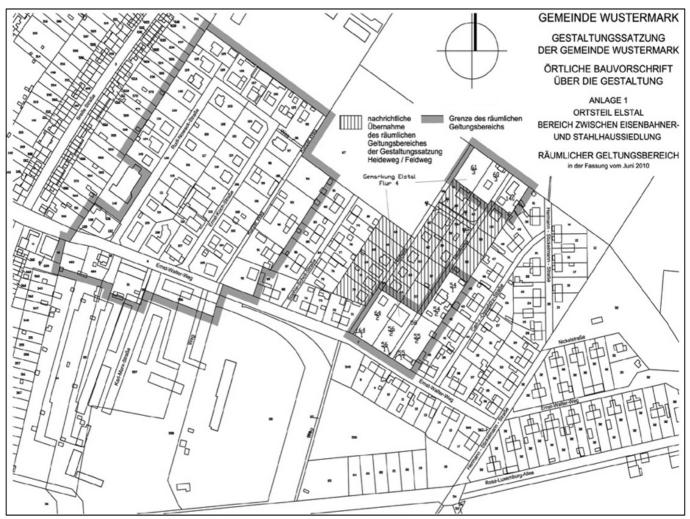
Voraussetzung für die Verhängung eines Bußgeldes ist, dass die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO verweist. Bereits aus der Ermächtigung für die Verhängung eines Bußgeldes sollen die Grenzen der Strafbarkeit sowie die Art und Höhe der Sanktion für den Bürger voraussehbar sein. Hieraus folgt, dass in der Gestaltungssatzung nicht pauschal jeder Verstoß gegen eine Gestaltungsregelung als Ordnungswidrigkeit behandelt werden kann. In differenzierter Weise wird auf die jeweilige Regelung Bezug genommen. So sollen die aufgeführten und vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommenen Handlungen geahndet werden.

Bußgeldtatbestände müssen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Dafür muss die Höhe des Bußgeldes in einem angemessenen Verhältnis zum Verstoß gegen die materielle Gestaltungsvorschrift stehen. § 79 Abs. 5 BbgBO begrenzt die Maximalhöhe eines Bußgeldes auf 10.000 Euro. In dieser Satzung ist lediglich ein Bußgeldrahmen festgelegt worden. Die konkrete Festlegung der Bußgeldhöhe wird dem Vollzug überlassen.

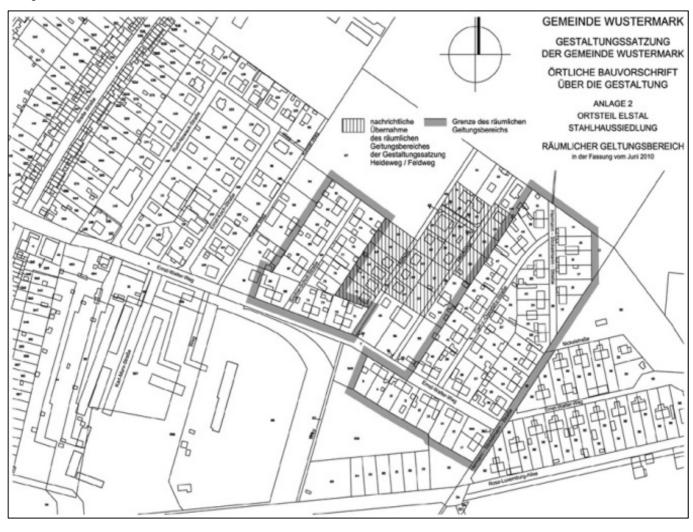
#### § 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Hier wird die Rechtswirksamkeit dieser und der bisherigen Gestaltungssatzungen geregelt.

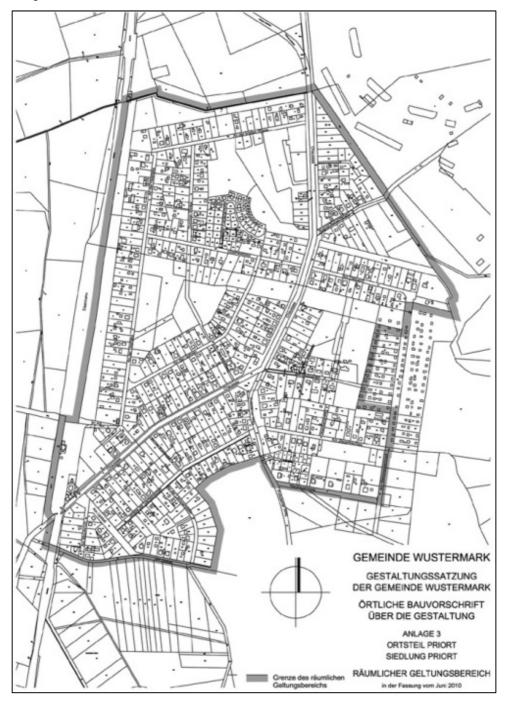
Anlage 1



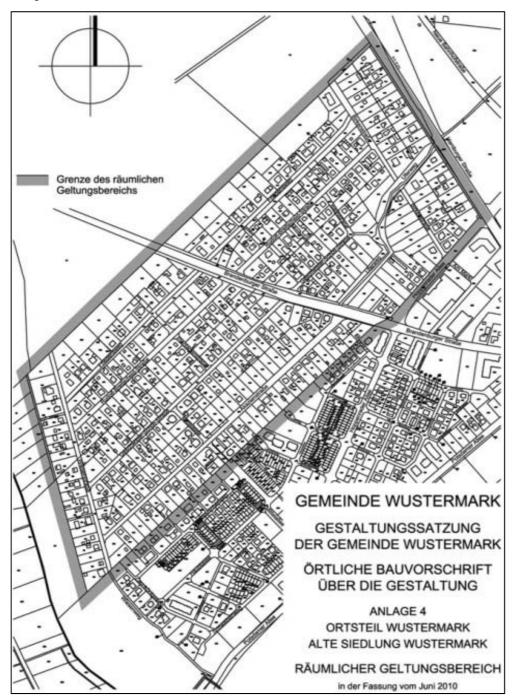
Anlage 2



Anlage 3



Anlage 4



## 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBI. I, S. 202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBI. I, S. 358-378), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBI. I/10, Nr. 17) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBI. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 24.11.2010 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

1. § 5 Abs. 5) der Straßenreinigungsgebührensatzung in seiner bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Gebühr wird in voller Höhe zum 01.07. des Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners können im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

Geht der Gebührenbescheid erst nach dem o.g. Fälligkeitstermin zu, wird der Gebührenbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- 2. § 5 Abs. 6) der Straßenreinigungsgebührensatzung in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen.
- 3. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

#### Wustermark, den 20.01.2011

gez. Schreiber Bürgermeister

Die vollständige Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der derzeit gültigen Fassung ist mit der o. g. Änderung zur allgemeinen Information auf **Seite 48** abgedruckt.

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBI. I, S. 202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBI. I, S. 358-378) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBI. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

- 1. Die mit Beschlussdrucksache B-133/2010 neu vergebenen Straßennamen sind in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung zu berücksichtigen. Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird, unter Berücksichtigung der o.g. Änderungen, in der vorliegenden Form neu beschlossen.
- 2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Wustermark, den 20.01.2011

gez. Schreiber Bürgermeister

Anlage:

Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 24.11.2010 – Verzeichnis der Reinigungspflichtigen

#### Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 24.11.2010

hier: Verzeichnis der Reinigungspflichtigen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat auf ihrer Sitzung am 24.11.2010 beschlossen, mit Wirkung vom 01.01.2011 die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung mit der Anlage "Verzeichnis der Reinigungspflichtigen" zu erlassen.

Die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Anlage der Straßenreinigungssatzung vom 25.11.2009 sind grau markiert, die kursiv geschriebenen Änderungen stellen lediglich eine Konkretisierung der Lagebezeichnungen dar.

In einigen Ortsteilen änderte sich die fortlaufende Nummerierung der Straßen gegenüber der bisher gültigen Anlage der Straßenreinigungssatzung vom 25.11.2009 durch das Hinzufügen neuer Straßen bzw. neuer Straßenabschnitte, da eine entsprechende Aktualisierung im Verzeichnis der Reinigungspflichtigen vorgenommen wurde.

Ortsteil Buchow-Karpzow												
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenr	einigung		Winterdienst			
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg	
1	Am Berg	Potsdamer Landstraße	Ende Bebauung (Flst. 3-22)	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	/	Α	/	
2	Am Igelpfuhl	Am Stellberg (Nord)	Am Stellberg (Süd)	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	G1	Α	1	
3	Am Igelpfuhl	Am Stellberg (Süd)	Am Mühlenberg (Süd)	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	G1	Α	1	
4	Am Igelpfuhl	Am Mühlenberg (Süd)	Am Mühlenberg (Nord)	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	G1	Α	1	
5	Am Igelpfuhl	Am Mühlenberg (Nord)	Sonnenallee	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	G1	Α	/	
6	Am Igelpfuhl	Alter Knoblaucher Weg	Wohngebiet "Am Igelpfuhl"	sonst. öffentl. Str.	1	Α	/	Α	/	1	1	
7	Am Kanal	Ende der Bungalowsiedlung	Eingang Bungalowsiedlung	Privatstraße	Α	1	/	Α	/	Α	1	
8	Am Kanal	Eingang Bungalowsiedlung	Ausgang Kleingartensparte	Privatstraße	Α	1	/	Α	1	Α	1	
9	Am Kanal	Ausgang Kleingartensparte	Eingang Kleingartensparte	Privatstraße	Α	1	/	Α	1	Α	1	
10	Am Kanal	Eingang Kleingartensparte	Potsdamer Landstraße	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	1	
11	Am Mühlenberg	Am Igelpfuhl (Süd-Ost)	Am Igelpfuhl (Nord-Ost)	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	G1	Α	1	
12	Am Stellberg	Am Igelpfuhl (Süd-West)	Am Igelpfuhl (Nord-West)	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	G1	Α	1	
13	Birkenweg	Potsdamer Landstraße	Ende Birkenweg (Flst. 4-41/1)	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	/	Α	1	
14	Alter Knoblaucher Weg	Potsdamer Landstraße	Entwässerungsgraben	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	/	Α	1	
15	Parkstraße	Priorter Straße (Ost)	Flst. 6-99 (Ost)	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	/	Α	1	
16	Parkstraße	Flst. 6-99 (Ost)	Spitzkehre	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/	
17	Parkstraße	Spitzkehre	Flst. 6-99 (West)	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	1	
18	Parkstraße	Flst. 6-99 (West)	Gemeindehaus (BBS)	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	1	Α	1	
19	Parkstraße	Gemeindehaus (BBS)	Priorter Straße (West)	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	1	GW	/	

#### Ortsteil Buchow-Karpzow Straßen-Name von Netzknoten bis Netzknoten Widmungsinhalt Straßenreinigung Winterdienst Fahr-Rand-Fahr-Geh-Gehweg Radweg Radweg bahn streifen bahn weg Parkstraße Flst. 6-99 (Ost) Flst. 6-99 (West) Privatstraße Α Α Potsdamer Landstraße Alter Knoblaucher Weg Priorter Straße Landesstraße G Α Α G2 Α Sonnenallee G2 GW Potsdamer Landstraße Priorter Straße Landesstraße G Α Α Α Α Potsdamer Landstraße Sonnenallee Ortsausgang in Ri. Hoppenrade G G2 GW Landesstraße Α Α Priorter Straße Ortseingang aus Ri. Priort G G2 Parkstraße (Ost) Kreisstraße Α Abzweig zum Pumpwerk G G2 Priorter Straße Parkstraße (Ost) Kreisstraße Α Priorter Straße G G2 Abzweig zum Pumpwerk Parkstraße (West) Kreisstraße Α G G2 Abzweig Priorter Straße (Mühle) Priorter Straße Parkstraße (West) Kreisstraße Α Α Α Priorter Straße Abzweig Priorter Straße (Mühle) Potsdamer Landstraße Kreisstraße G Α Α G2 Α Priorter Straße Abzweig Priorter Straße (Mühle) Priorter Straße (Wendestelle Kanal) sonst, öffentl, Str. Α 1 Α Α Priorter Straße Abzweig zum Pumpwerk Α Α sonst. öffentl. Str. Α Priorter Straße östliche Seite Abzweig zum Pumpwerk sonst. öffentl. Str. Α Α Α Priorter Straße westliche Seite Abzweig zum Pumpwerk sonst. öffentl. Str. Α Α Α Sonnenallee Potsdamer Landstraße Am Igelpfuhl Gemeindestraße G Α Α G1 Α Sonnenallee Am Igelpfuhl Ende Sonnenallee (Flst. 4-25) G Α Α G1 Α Gemeindestraße Wegeverbindung v. Potsdamer Potsdamer Landstraße Am Igelpfuhl sonst. öffentl. Str. G G Landstraße zur Straße Am Igelpfuhl Wegeverbindung v. Priorter Straße Priorter Straße Pumpwerk Privatstraße z. Pumpwerk

Ort	steil Elstal											
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenr	einigung		Winterdienst			
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg	
1	Ahornweg	Unter den Kiefern	Kreisverkehr	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/	
2	Ahornweg	Beginn Kreisverkehr (Ost)	Ende Kreisverkehr (Ost)	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/	
3	Ahornweg	Beginn Kreisverkehr (West)	Ende Kreisverkehr (West)	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/	
4	Ahornweg	Ende Kreisverkehr	Rosa-Luxemburg-Allee	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/	
5	Alter Spandauer Weg	Gartenstraße	Beginn Rondell (Ost)	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	А	Α	А	
6	Alter Spandauer Weg	Beginn Rondell (West)	Zufahrt Parkhaus neu 2009	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/	
7	Alter Spandauer Weg	Zufahrt Parkhaus neu 2009	Nauener Straße	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G2	Α	/	
8	Amsterdamer Straße	Zum Wasserwerk	Radelandberg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	G1	Α	/	
9	Amsterdamer Straße	Radelandberg	Athener Straße	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/	
10	Antwerpener Straße	Zum Wasserwerk	Radelandberg	Privatstraße	Α	/	/	Α	1	Α	/	
11	Antwerpener Straße	Radelandberg	Athener Straße	Privatstraße	Α	/	1	Α	1	Α	/	
12	Athener Straße	Athener Straße (Süd)	Pariser Straße	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	1	Α	/	
13	Athener Straße	Pariser Straße	St. Louiser Straße	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/	
14	Athener Straße	St. Lousier Straße	Stockholmer Straße	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/	
15	Athener Straße	Stockholmer Straße	Antwerpener Straße	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/	
16	Athener Straße	Antwerpener Straße	Amsterdamer Straße	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/	
17	Bahnhofstraße	Rosa-Luxemburg-Allee	EScheve-Allee	Gemeindestraße	G	Α	Α	Α	G1	G W	GW	
18	Bahnhofstraße	EScheve-Allee	Zum Hakenberg	Gemeindestraße	G	Α	Α	Α	G1	G W	GW	
19	Bahnhofstraße	Zum Hakenberg	Abzweig Rangierbahnhof (Ost)	Gemeindestraße	G	GW/O	GW/O	G	G1	G W	GW	
20	Bahnhofstraße	Abzweig Rangierbahnhof (Ost)	Abzweig Rangierbahnhof (West)	Gemeindestraße	G	GN/S	GN/S	G	G1	GS	GS	
21	Bahnhofstraße	Abzweig Rangierbahnhof (West)	Breite Straße	Gemeindestraße	G	GN/S	GN/S	G	G1	GS	GS	
22	Bahnhofstraße	Breite Straße	Schulstraße	Gemeindestraße	/	GS	GS	G	G1	GS	GS	
23	Bahnhofstraße	Schulstraße	Lindenstraße	Gemeindestraße	/	GS	GS	G	G1	GS	GS	
24	Bahnhofstraße	Lindenstraße	Dyrotzer Ring	Gemeindestraße	/	1	/	Α	G1	1	/	
25	Berta-Gieselbusch-Weg	G.WLehmann-Straße	J.GOncken-Straße	Privatstraße	Α	1	1	Α	1	Α	/	
26	Breite Straße (B-133/2010)	Rosa-Luxemburg-Allee	Puschkinstraße	Gemeindestraße	Α	1	1	/	G2	Α	/	
27	Breite Straße	Puschkinstraße	Ernst-Walter-Weg	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	1	Α	/	
28	Breite Straße	Ernst-Walter-Weg	Friedhofstraße	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	G1	Α	/	

Ort	tsteil Elstal										
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenr	einigung		W	/interdie	nst
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg
29	Breite Straße	Friedhofstraße	Ernst-Thälmann-Platz	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	G1	Α	/
30	Breite Straße	Ernst-Thälmann-Platz	Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	G	/	Α	G1	GΟ	/
31	Carl-von-Ossietzky-Straße	Ernst-Walter-Weg	Hermann-Stickelmann-Straße	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	1	Α	/
32	Demex Allee	Dyrotzer Ring (Ost)	Nauener Straße	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G2	Α	/
33	Demex Allee	Nauener Straße	Dyrotzer Ring (West)	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	Α	/
34	Dyrotzer Ring	Wendeschleife (Süd) Tor B5 Outlet Center	Demexallee (Ost)	Gemeindestraße	Α	А	1	Α	1	А	/
35	Dyrotzer Ring	Demexallee (Ost)	Maulbeerallee	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	G1	Α	/
36	Dyrotzer Ring	Maulbeerallee	Nauener Straße	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	G2	Α	/
37	Dyrotzer Ring	Nauener Straße	Ecke (Flst. Elstal - 1- 5/36)	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	G1	Α	/
38	Dyrotzer Ring	Ecke (Flst. Elstal - 1- 5/36)	Demexallee (West)	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	Α	/
39	Eichenring	Chip1 (Ost)	Ferbitzer Weg	Privatstraße	Α	/	/	Α	1	Α	/
40	Eichenring	Chip2 (Süd)	Chip2 (Nord)	Privatstraße	Α	/	/	Α	1	Α	1
41	Eichenring	Planstraße C (Ost)	Chip2 (Nord)	Privatstraße	Α	/	/	Α	1	Α	/
42	Eichenring	Chip2 (Nord)	Unter den Kiefern	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
43	Eichenring	Wohnweg C1 (Süd)	Wohnweg C1 (Nord)	Privatstraße	Α	/	/	Α	1	Α	/
44	Eichhornring			Privatstraße	Α	/	/	Α	1	Α	/
45	Elfenring	Rosa-Luxemburg-Allee (Ost)	Rosa-Luxemburg-Allee (West)	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
46	Elfenring	Abzweig1 (Nord)	Wendeschleife (Nord)	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	1
47	Elfenring	Beginn Abzweig2 (Nord)	Ende Abzweig2 (Nord)	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
48	Elfenring	Beginn Abzweig3 (Nord)	Ende Abzweig3 (Nord)	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
49	Elfenring	Beginn Abzweig4 (Nord)	Ende Abzweig4 (Nord)	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
50	Ernst-Koch-Straße	Ernst-Walter-Weg	Rudi-Nowack-Straße	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	1	Α	1
51	Ernst-Thälmann-Platz	Ende Ernst-Thälmann-Platz	Breite Straße	Privatstraße	Α	/	/	Α	1	Α	/
52	Ernst-Walter-Weg	Wendeschleife (Ost)	Hermann-Stickelmann-Straße	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	1	Α	/
53	Ernst-Walter-Weg	Hermann-Stickelmann-Straße	Carl-von-Ossietzky-Straße	Gemeindestraße	Α	А	1	Α	1	Α	/
54	Ernst-Walter-Weg	Carl-von-Ossietzky-Straße	Heideweg	Gemeindestraße	А	Α	1	Α	1	Α	/
55	Ernst-Walter-Weg	Heideweg	Feldweg	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/

Ort	steil Elstal										
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenr	einigung		W	interdier	nst
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg
56	Ernst-Walter-Weg	Feldweg	Sophie-Scholl-Straße	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/
57	Ernst-Walter-Weg	Sophie-Scholl-Straße	Kurzer Weg	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/
58	Ernst-Walter-Weg	Kurzer Weg	Ernst-Koch-Straße	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/
59	Ernst-Walter-Weg	Ernst-Koch-Straße	Karl-Marx-Straße	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/
60	Ernst-Walter-Weg	Karl-Marx-Straße	Rudi-Nowack-Straße	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/
61	Ernst-Walter-Weg	Rudi-Nowack-Straße	Breite Straße	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/
62	Ernst-Walter-Weg	Breite Straße	Gartenstraße	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/
63	neuer Straßenname (B-133/2010)	Ernst-Walter-Weg	Rosa-Luxemburg-Allee	Gemeindestraße	G	А	/	Α	G2	Α	/
64	Eduard-Scheve-Allee	Bahnhofstraße	Julius-Köbner-Straße	Privatstraße	Α	1	/	Α	1	Α	/
65	Eulenspiegelring	Rosa-Luxemburg-Allee Wendeschleife (Ost)	Rosa-Luxemburg-Allee	sonst. öffentl. Str.	Α	А	/	Α	1	Α	/
66	Feldweg	Ernst-Walter-Weg	Heideweg	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	/	Α	/
67	Ferbitzer Weg	Tunnelausgang	Abzweig Ferbitzer Weg (Nord)	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
68	Ferbitzer Weg	Abzweig Ferbitzer Weg (Nord)	Ende Ferbitzer Weg (West)	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
69	Ferbitzer Weg	Abzweig Ferbitzer Weg (Nord)	Eichenring	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/
70	Ferbitzer Weg	Eichenring	Unter den Kiefern	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/
71	Freystraße	Hardenbergstraße	Steinstraße	Privatstraße	Α	/	/	Α	1	Α	/
72	Friedhofstraße	Breite Straße	Gartenstraße	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	1	Α	/
73	Gartenstraße	B5	Alter Spandauer Weg	sonst. öffentl. Str.	1	/	Α	Α	1	1	GO
74	Gartenstraße	Alter Spandauer Weg	Rosa-Luxemburg-Allee	Gemeindestraße	Α	А	/	Α	1	GO	/
75	Gartenstraße	Rosa-Luxemburg-Allee	Heroldplatz (Nord)	Gemeindestraße	Α	А	/	Α	G1	Α	/
76	Gartenstraße	Heroldplatz (Nord)	Puschkinstraße	Gemeindestraße	Α	А	/	Α	G1	Α	/
77	Gartenstraße	Puschkinstraße	Ernst-Walter-Weg	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	/	Α	/
78	Gartenstraße	Ernst-Walter-Weg	Kiefernweg	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	1	Α	/
79	Gartenstraße	Kiefernweg	Friedhofstraße	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	1	Α	/
80	Ginsterweg	Unter den Kiefern	Rosa-Luxemburg-Allee	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	G1	Α	/
81	G.WLehmann-Straße	Bahnhofstraße	Julius-Köbner-Straße	Privatstraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
82	Hardenbergstraße	Scharnhorststraße	Freystraße	Privatstraße	Α	1	1	Α	1	Α	/

Ortsteil Elstal											
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenr	einigung		W	interdier	ıst
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg
83	Hardenbergstraße	Freystraße	Flst. 5-60	Privatstraße	Α	1	/	Α	1	Α	/
84	Hauptstraße	B5 Brückenmitte	B5 Auffahrt Richtung Nauen	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
85	Hauptstraße	B5 Auffahrt Richtung Nauen	Zum Olympischen Dorf	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
86	Hauptstraße	Zum Olympischen Dorf	Rosa-Luxemburg-Allee	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
87	Heideweg	Ernst-Walter-Weg	Feldweg	Gemeindestraße	Α	1	1	Α	1	Α	/
88	Herderweg	Scharnhorststraße	Ende Herderweg (West)	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	/	Α	/
89	Hermann-Stickelmann-Straße	Rosa-Luxemburg-Allee	Ernst-Walter-Weg	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	/	Α	/
90	Hermann-Stickelmann-Straße	Ernst-Walter-Weg	Nickelstraße	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	1	Α	/
91	Hermann-Stickelmann-Straße	Nickelstraße	Carl-von-Ossietzky-Straße	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	1	Α	/
92	Hermann-Stickelmann-Straße	Carl-von-Ossietzky-Straße	Ende Hermann-Stickelmann-Straße (Flst. 4-51)	Gemeindestraße	Α	Α	1	А	1	Α	/
93	Heroldplatz	Gartenstraße (Süd)	Gartenstraße (Nord)	Privatstraße	Α	1	1	Α	/	Α	/
94	Holunderweg	Rosa-Luxemburg-Allee	Ginsterweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
95	Humboldtweg	Scharnhorststraße	Ende Humboldtweg (West)	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/
96	J.GOncken-Straße	Berta-Gieselbusch-Weg	Julius-Köbner-Straße	Privatstraße	Α	1	/	Α	/	Α	/
97	Julius-Köbner-Straße	Eduard-Scheve-Allee	G.WLehmann-Straße	Privatstraße	Α	1	/	Α	1	Α	/
98	Julius-Köbner-Straße	G.WLehmann-Straße	J.GOncken-Straße	Privatstraße	Α	/	/	Α	1	Α	/
99	Karl-Liebknecht-Platz	Gartenstraße	Schulstraße	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G2	Α	/
100	Karl-Marx-Straße	Ende Karl-Marx-Straße	Ernst-Walter-Weg	Privatstraße	Α	Α	/	Α	1	Α	/
101	Kiefernweg	Gartenstraße	Schulstraße	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
102	Koboldsteig	Feenring	Ende Koboldsteig	Privatstraße	Α	1	/	Α	/	Α	/
103	Kurzer Weg	Ernst-Walter-Weg	Flst. 4-96	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	G	/
104	Kurzer Weg	Flst. 4-96	Ernst-Thälmann-Platz	sonst. öffentl. Str.	/	Α	/	Α	/	G	/
105	Lindenstraße	Maulbeerallee	Gehweg Kita	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	/	Α	1
106	Lindenstraße	Gehweg Kita	Bahnhofstraße	Privatstraße	/	1	1	Α	1	Α	/
107	Londoner Straße	Zum Wasserwerk	Radelandberg	Privatstraße	Α	1	1	Α	1	Α	/
108	Lützowstraße	Zum Hakenberg (Ost)	Zum Hakenberg (West)	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	/	Α	/
109	Maulbeerallee	Schulstraße	Lindenstraße	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G2	GN/S	/

Ort	steil Elstal										
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenr	einigung		w	interdie	nst
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg
110	Maulbeerallee	Lindenstraße	Dyrotzer Ring	Gemeindestraße	G	GN/S	1	Α	G2	GS	/
111	Nauener Straße	Abfahrt B5	Alter Spandauer Weg	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G2	G W	1
112	Nauener Straße	Alter Spandauer Weg	Demexallee	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G2	Α	1
113	Nauener Straße	Demexallee	Dyrotzer Ring	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G2	Α	1
114	Nickelstraße	Ende Nickelstraße (Flst. 5-33/1)	Hermann-Stickelmann-Straße	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	1
115	Pariser Straße	Zum Wasserwerk	Radelandberg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/
116	Pariser Straße	Radelandberg	Athener Straße	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	1
117	Park & Ride Platz Elstal	Bahnhofstraße (West)	Bahnhofstraße (Ost)	Gemeindestraße	Α	1	1	Α	G1	Α	/
118	Puschkinstraße	Breite Straße	Gartenstraße	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/
119	Puschkinstraße	Gartenstraße	Schulstraße	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G2	Α	/
120	Puschkinstraße	Schulstraße	Dyrotzer Ring	Gemeindestraße	G	GN/S	/	Α	G2	GS	/
121	Radelandberg	Zum Olympischen Dorf	Pariser Straße	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	G1	Α	/
122	Radelandberg	Pariser Straße	St. Louiser Straße	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	G1	Α	/
123	Radelandberg	St. Louiser Straße	Londoner Straße	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	G1	Α	/
124	Radelandberg	Londoner Straße	Stockholmer Straße	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	G1	Α	/
125	Radelandberg	Stockholmer Straße	Antwerpener Straße	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	G1	Α	/
126	Radelandberg	Antwerpener Straße	Amsterdamer Straße	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	G1	Α	/
127	Radelandberg	Amsterdamer Straße	Rosa-Luxemburg-Allee	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	G1	Α	/
128	Rosa-Luxemburg-Allee	Ende Wendeschleife	Eulenspiegelring (West)	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G1	Α	1
129	Rosa-Luxemburg-Allee	Eulenspiegelring (West)	Elfenring (Ost)	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G1	Α	/
130	Rosa-Luxemburg-Allee	Elfenring (Ost)	Elfenring (West)	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G1	Α	/
131	Rosa-Luxemburg-Allee	Elfenring (West)	Scharnhorststraße	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G1	Α	/
132	Rosa-Luxemburg-Allee	Scharnhorststraße	Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G1	GN	/
133	Rosa-Luxemburg-Allee	Bahnhofstraße	Hauptstraße	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G2	G N	/
134	Rosa-Luxemburg-Allee	Hauptstraße	Unter den Kiefern	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G2	GN	/
135	Rosa-Luxemburg-Allee	Unter den Kiefern	neuer Straßenname (B-133/2010)	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G2	GS	/
136	Rosa-Luxemburg-Allee	neuer Straßenname (B-133/2010)	Ahornweg	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G2	GS	/
137	Rosa-Luxemburg-Allee	Ahornweg	Fliederweg	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	GS	/

Ort	steil Elstal										
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenr	einigung		W	interdier	nst
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg
138	Rosa-Luxemburg-Allee	Fliederweg	Holunderweg	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G2	GS	/
139	Rosa-Luxemburg-Allee	Holunderweg	Breite Straße	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	GS	/
140	Rosa-Luxemburg-Allee	Breite Straße	Ginsterweg	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G1	GS	/
141	Rosa-Luxemburg-Allee	Ginsterweg	Gartenstraße	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G1	GS	/
142	Rudi-Nowack-Straße	Ernst-Walter-Weg	Ernst-Koch-Straße	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	1	Α	/
143	Scharnhorststraße	Rosa-Luxemburg-Allee	Herderweg	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	1	Α	/
144	Scharnhorststraße	Herderweg	Humboldtweg	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	1	Α	/
145	Scharnhorststraße	Humboldtweg	Zum Hakenberg	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	1	Α	/
146	Schulstraße	Anfang Schulstraße (Flst. 3-60)	Puschkinstraße	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	1	Α	/
147	Schulstraße	Puschkinstraße	Karl-Liebknecht-Platz	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	Α	1
148	Schulstraße	Karl-Liebknecht-Platz	Kiefernweg	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	Α	/
149	Schulstraße	Kiefernweg	Wegeverbindung v. Schulstraße z. Lindenstraße	Gemeindestraße	А	А	1	Α	G1	Α	1
150	Schulstraße	Wegeverbindung v. Schulstraße z. Lindenstraße	Wegeverbindung in Richtung Friedhofstraße	Gemeindestraße	G	GW	1	Α	G1	GW	/
151	Schulstraße	Wegeverbindung in Richtung Friedhofstraße	Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	GW	1	А	G1	GW	/
152	Sophie-Scholl-Straße	Ernst-Walter-Weg	Ende Sophie-Scholl-Straße (Flst. 4-80)	Gemeindestraße	А	/	/	Α	1	Α	/
153	St. Louiser Straße	Radelandberg	Athener Straße	Privatstraße	Α	1	/	Α	/	Α	/
154	Steinstraße	Scharnhorststraße	Freystraße	Privatstraße	Α	1	/	Α	1	Α	/
155	Steinstraße	Freystraße	Flst. 5-60	Privatstraße	Α	1	/	Α	1	Α	/
156	Stockholmer Straße	Zum Wasserwerk	Radelandberg	Privatstraße	Α	1	/	Α	1	Α	/
157	Stockholmer Straße	Radelandberg	Athener Straße	Privatstraße	Α	1	/	Α	/	Α	/
158	Unter den Kiefern	Rosa-Luxemburg-Allee	Eichenring	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	GΟ	/
159	Unter den Kiefern	Eichenring	Ahornweg	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	G1	Α	/
160	Unter den Kiefern	Ahornweg	Ferbitzer Weg	sonst. öffentl. Str.	Α	Α	1	Α	G1	Α	/
161	Unter den Kiefern	Ferbitzer Weg	Ginsterweg	sonst. öffentl. Str.	Α	Α	1	Α	G1	Α	/
162	Wegeverbindung v. Friedhofstraße z. Schulstraße	Friedhofstraße	Schulstraße	sonst. öffentl. Str.	1	А	1	Α	1	Α	1

#### Ortsteil Elstal Widmungsinhalt Straßen-Name von Netzknoten bis Netzknoten Straßenreinigung Winterdienst Rand-Fahr-Fahr-Geh-Gehweg Radweg Radweg bahn streifen bahn weg Wegeverbindung v. H.-Hermann-Stickelmann-Straße Bahnhofstraße sonst, öffentl, Str. Α Α Α Stickelmann-Str. z. Bahnhofstr. Wegeverbindung v. Jugendclub z. Schulstraße sonst. öffentl. Str. Jugendclub Schulstraße Wegeverbindung v. Puschkinstr. z. Puschkinstraße Karl-Liebknecht-Platz Privatstraße K.-Liebknecht-Platz Wegeverbindung v. Schulstraße z. Schulstraße Lindenstraße sonst. öffentl. Str. Α Α Α Lindenstraße Zum Hakenberg Wendeschleife (Ost) Abzweig Ringstraße LEG (Ost) G Α Α Gemeindestraße Α G Zum Hakenberg Abzweig Ringstraße LEG (Ost) Abzweig Ringstraße LEG (West) Gemeindestraße Α Α Α Zum Hakenberg Abzweig Ringstraße LEG (West) Abzweig Ost Landschaftsbalkon Gemeindestraße G Α Α Α / G Zum Hakenberg Abzweig Ost Landschaftsbalkon Abzweig West Landschaftsbalkon sonst. öffentl. Str. Α Α Α Zum Hakenberg Abzweig West Landschaftsbalkon Scharnhorststraße sonst. öffentl. Str. G Α Α Α Zum Hakenberg Scharnhorststraße Bahnhofstraße G Α Gemeindestraße Α Α Zum Olympischen Dorf Zum Wasserwerk G1 Α Radelandberg Gemeindestraße Α Α G1 Zum Olympischen Dorf Α Α Radelandberg Hauptstraße Gemeindestraße Α Zum Wasserwerk Zum Olympischen Dorf Pariser Straße sonst. öffentl. Str. Α Α G1 Α 1 Zum Wasserwerk Pariser Straße Londoner Straße sonst. öffentl. Str. Α G1 Α Α Zum Wasserwerk Londoner Straße Stockholmer Straße sonst. öffentl. Str. G1 Α Α Α / Zum Wasserwerk G1 Α Stockholmer Straße Antwerpener Straße sonst. öffentl. Str. Α Α 179 Zum Wasserwerk Antwerpener Straße Amsterdamer Straße sonst. öffentl. Str. Α Α G1 Α Zur Döberitzer Heide Ende Parkplatz (Ost) Wendeschleife G1 Gemeindestraße Α Α Α Α Zur Döberitzer Heide B5 Auffahrt Richtung Berlin Wendeschleife Gemeindestraße Α Α Α G1 Α Zur Döberitzer Heide B5 Auffahrt Richtung Berlin B5 Brückenmitte Α Α Α G2 Α Gemeindestraße

Ortsteil Hoppenrade											
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenr	einigung		Winterdienst		
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg
1	Knoblaucher Weg	Potsdamer Straße	Wernitzer Weg	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	G1	Α	/
2	Knoblaucher Weg	Wernitzer Weg	Ende Knoblaucher Weg (Flst. 1-55/19)	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	1	Α	/
3	Ortsrandweg	Graben (Flst. 3-43)	Potsdamer Straße (Gemeinde)	sonst. öffentl. Str.	1	/	/	1	1	1	/
4	Potsdamer Straße	Ortseingang aus Ri. Buchow-Karpzow	Ortsrandweg	Landesstraße	/	Α	/	Α	G2	Α	/
5	Potsdamer Straße	Ortsrandweg	Wernitzer Weg	Landesstraße	/	Α	/	Α	G2	Α	/
6	Potsdamer Straße	Wernitzer Weg	Abzweig Stiche Potsdamer Straße	Landesstraße	/	Α	/	Α	G2	Α	/
7	Potsdamer Straße	Abzweig Stiche Potsdamer Straße	Knoblaucher Weg	Landesstraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/
8	Potsdamer Straße	Knoblaucher Weg	Ortsausgang in Ri. Wustermark	Landesstraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/
9	Potsdamer Straße (Stich West)	Potsdamer Straße	Wernitzer Weg	sonst. öffentl. Str.	/	Α	/	Α	1	Α	/
10	Potsdamer Straße (Stich Ost)	Potsdamer Straße	Ortsrandweg	sonst. öffentl. Str.	/	Α	/	Α	1	Α	/
11	Rosenweg	Wernitzer Weg	Tulpenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
12	Tulpenweg	Wernitzer Weg	Rosenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/
13	Tulpenweg	Rosenweg	Ende Tulpenweg (Flst. 1-52)	Privatstraße	Α	1	/	Α	1	Α	/
14	Wernitzer Weg	Potsdamer Straße	Rosenweg	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	G1	Α	/
15	Wernitzer Weg	Rosenweg	Tulpenweg	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	Α	/
16	Wernitzer Weg	Tulpenweg	Wernitzer Weg Abzweig Süd	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	Α	/
17	Wernitzer Weg	Wernitzer Weg Abzweig Süd	Wernitzer Weg Abzweig Nord	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	Α	/
18	Wernitzer Weg	Wernitzer Weg Abzweig Nord	Knoblaucher Weg	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	Α	/
19	Wernitzer Weg	Knoblaucher Weg	Ende Wernitzer Weg (Flst. 1-83)	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
20	Wernitzer Weg	Beginn Abzweig Süd	Wendeschleife	Privatstraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
21	Wernitzer Weg	Beginn Abzweig Nord	Wendeschleife	Privatstraße	Α	/	1	Α	1	Α	/

Ge	Gemeindeteil Hoppenrade-Ausbau											
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst			
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg	
1	Ausbau	Ortseingang aus Ri. Buchow-Karpzow	Ortsausgang in Ri. Hoppenrade	Landesstraße	G	/	GW	Α	G2	1	GW	

Ortsteil Priort											
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg
1	Alte Dorfstraße	Priorter Dorfstraße	An der Worthe	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	1	Α	/
2	Alte Dorfstraße	An der Worthe	(Neue) Chaussee (Süd)	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	1	Α	/
3	Am Elsbusch	Am Weinmeisterbruch	Chaussee	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
4	Am Kirchweg	Chaussee	Flst. 8-106/2	sonst. öffentl. Str.	Α	Α	/	Α	1	Α	/
5	Am Kirchweg	Flst. 8-106/2	An den Göhren	sonst. öffentl. Str.	/	Α	1	Α	1	Α	/
6	Am Moorbruch	Ende Am Moorbruch (Flst. 7-29)	Chaussee	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
7	Am Obstgarten	Ende Am Obstgarten (Flst. 8-84/3)	Am Weinberg	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
8	Am Obstgarten	Am Weinberg	Chaussee	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
9	Am Upstall	An der Lämmerwiese	Straße der Gemeinschaft	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
10	Am Upstall	Straße der Gemeinschaft	Chaussee	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	G1	Α	/
11	Am Weinberg	Am Obstgarten	Ende Am Weinberg (Flst. 5-52/16)	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	1	Α	/
12	Am Weinmeisterbruch	Neubauernweg	Am Ziegeleischlag	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	/	Α	/
13	Am Weinmeisterbruch	Am Ziegeleischlag	Am Elsbusch	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	/	Α	/
14	Am Ziegeleischlag	Am Weinmeisterbruch	Weinbergsweg	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
15	Am Ziegeleischlag	Weinbergsweg	Potsdamer Weg	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
16	An den Göhren	An der Haarlake	Goethestraße	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
17	An den Schraan	Potsdamer Weg	Flurstück 6-14	Privatstraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
18	An den Schraan	Flurstück 6-13/8	Neubauernweg	Privatstraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
19	An der Breiten Wiese	Chaussee	Dyrotzer Winkel	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
20	An der Breiten Wiese	Dyrotzer Winkel	An der Haarlake	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	/	Α	/
21	An der Haarlake	Chaussee	An den Göhren	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
22	An der Haarlake	An den Göhren	Flst. 7-11/3	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/
23	An der Haarlake	An den Göhren	Goethestraße	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
24	An der Haarlake	Goethestraße	An der Breiten Wiese	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
25	An der Kohlwalle	Straße der Gemeinschaft	Chaussee	sonst. öffentl. Str.	1	Α	1	Α	1	G	/
26	An der Lämmerwiese	Am Upstall	Straße der Gemeinschaft	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
27	An der Worthe	Alte Dorfstraße	(Neue) Chaussee	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/

Ortsteil Priort											
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg
28	August-Bebel-Straße	Chaussee	Ende August-Bebel-Straße (Flst. 4-173)	Gemeindestraße	Α	1	1	А	1	Α	/
29	Bahnhof	Chaussee	Ortsausgang in Ri. Buchow-Karpzow	Kreisstraße	Α	G	/	Α	G2	Α	/
30	Chaussee	Bahnhof	Am Moorbruch alt	Kreisstraße	Α	Α	/	Α	G2	Α	/
31	Chaussee	Am Moorbruch alt	Einmündung Buswendestelle	Kreisstraße	Α	Α	/	Α	G2	Α	1
32	Chaussee	Einmündung Buswendestelle	Am Upstall	Kreisstraße	Α	Α	1	Α	G2	Α	1
33	Chaussee	An der Haarlake	An der Kohlwalle	Kreisstraße	Α	Α	1	Α	G2	GΟ	1
34	Chaussee	An der Kohlwalle	Am Kirchweg	Kreisstraße	Α	Α	1	Α	G2	GΟ	1
35	Chaussee	Am Kirchweg	Potsdamer Weg	Kreisstraße	Α	Α	1	Α	G2	GΟ	1
36	Chaussee (Umfahrt BBS)	Potsdamer Weg	Chaussee (Knoten P048)	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	/	Α	1
37	Chaussee	Potsdamer Weg	Am Obstgarten	Kreisstraße	Α	Α	/	Α	G2	GΟ	/
38	Chaussee	Am Obstgarten	Am Elsbusch	Kreisstraße	Α	Α	/	Α	G2	GΟ	/
39	Chaussee	Am Elsbusch	August-Bebel-Straße	Kreisstraße	Α	Α	/	Α	G2	GΟ	/
40	Chaussee	August-Bebel-Straße	An der Breiten Wiese	Kreisstraße	Α	Α	/	Α	G2	GΟ	/
41	Chaussee	An der Breiten Wiese	Ortsausgang in Ri. B5	Kreisstraße	Α	Α	1	Α	G2	GΟ	/
42	Dyrotzer Winkel	Ende Dyrotzer Winkel (Flst. 4-110)	Goethestraße	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	1	Α	/
43	Dyrotzer Winkel	Goethestraße	An der Breiten Wiese	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	/	Α	1
44	Goethestraße	Chaussee	An den Göhren	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	G1	Α	/
45	Goethestraße	An den Göhren	Dyrotzer Winkel	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	Α	/
46	Goethestraße	Dyrotzer Winkel	An der Haarlake	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	Α	/
47	Neubauernweg	Am Weinmeisterbruch	Potsdamer Weg	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	1	Α	/
48	Neue Chaussee	Ortseingang aus Ri. Satzkorn	Alte Dorfstraße	Kreisstraße	Α	1	/	Α	G2	1	1
49	Neue Chaussee	Alte Dorfstraße	An der Worthe	Kreisstraße	Α	1	1	Α	G2	Α	/
50	Neue Chaussee	An der Worthe	Priorter Dorfstraße	Kreisstraße	Α	/	/	Α	G2	Α	/
51	Neue Chaussee	Priorter Dorfstraße	Bahnhof	Kreisstraße	Α	G	1	Α	G2	GW	/
52	Potsdamer Weg	Neubauernweg	Straße der Gemeinschaft	Gemeindestraße	Α	1	1	Α	1	Α	/
53	Potsdamer Weg	Straße der Gemeinschaft	Chaussee	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	G1	Α	/
54	Priorter Dorfstraße	Neue Chaussee (Nord)	Alte Dorfstraße	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	G1	Α	1

Ort	Ortsteil Priort											
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenre	einigung		W	interdier	nst	
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg	
55	Priorter Dorfstraße	Alte Dorfstraße	Ende Wendeschleife	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	G1	Α	/	
56	Priorter Dorfstraße (Stich)	Beginn Wendeschleife	Flst. 3-56	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	1	
57	Straße der Gemeinschaft	Am Upstall	An der Lämmerwiese	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	G1	Α	1	
58	Straße der Gemeinschaft	An der Lämmerwiese	An der Kohlwalle	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	G1	Α	/	
59	Straße der Gemeinschaft	An der Kohlwalle	Potsdamer Weg	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	G1	Α	/	
60	Theodor-Fontane-Ring	Goethestraße	Flst. 4-219	Privatstraße	Α	/	/	Α	1	Α	1	
61	Theodor-Fontane-Ring	Flst. 4-219	Flst. 4-215	Privatstraße	Α	/	/	Α	1	Α	1	
62	Theodor-Fontane-Ring	Flst. 4-215	Flst. 4-220	Privatstraße	Α	/	/	Α	1	Α	/	
63	Theodor-Fontane-Ring	Flst. 4-219	Flst. 4-220	Privatstraße	Α	/	/	Α	1	Α	/	
64	Theodor-Fontane-Ring	Fist. 4-220	Flst. 4-134/2	Privatstraße	Α	/	1	Α	1	Α	/	
65	Weinbergsweg	Am Ziegeleischlag	Flst. 5-82	Gemeindestraße	Α	1	1	Α	1	Α	1	

Ort	Ortsteil Wustermark											
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenr	einigung		W	interdier	ıst	
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg	
1	Akazienstraße	Wiesenstraße	Mittelallee	Gemeindestraße	Α	1	1	Α	G1	Α	/	
2	Akazienstraße	Mittelallee	Brandenburger Straße	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	1	Α	/	
3	Am Markt	Brandenburger Straße	Flurstück 3-680	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	Α	/	
4	Am Markt	Flurstück 3-678	Hoppenrader Allee	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	G1	Α	1	
5	Amselgasse	Drosselgasse	Amselweg	sonst. öffentl. Str.	/	Α	/	Α	1	Α	1	
6	Amselweg	Anfang Wendeschleife	Ende Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	/	Α	/	
7	Amselweg	Ende Wendeschleife	Amselgasse	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	1	
8	Amselweg	Amselgasse	Finkenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/	
9	Amselweg	Finkenweg	Meisenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	G1	Α	/	
10	Amselweg	Meisenweg	Hoppenrader Allee	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	G1	Α	/	
11	Am Umspannwerk	Zeestower Straße	Eingang Umspannwerk	Gemeindestraße	Α	1	1	G	G1	1	/	
12	An der Schule	Hamburger Straße	Mühlenweg	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	G1	Α	/	

Ort	steil Wustermark										
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenr	einigung		W	interdier	nst
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg
13	An der Ziegelei	Anfang Wendeschleife	Ortsumgehung Wustermark	sonst. öffentl. Str.	Α	Α	1	Α	1	Α	/
14	An der Ziegelei	Ortsumgehung Wustermak	Zeestower Straße	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	/	1	/
15	Bachstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	/	Α	/
16	Berliner Straße	Mitte Havelkanalbrücke	Upstallweg	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	GS	GS
17	Berliner Straße	Upstallweg	Dorfanger	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	GS	GS
18	Berliner Straße	Dorfanger	Friedrich-Rumpf-Straße	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	GS	GS
19	Berliner Straße	Friedrich-Rumpf-Straße	Mühlenweg (rechte Seite)	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	GS	GS
20	Berliner Straße	Mühlenweg (rechte Seite)	Mühlenweg (linke Seite)	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	GS	GS
21	Berliner Straße	Mühlenweg (linke Seite)	Potsdamer Allee	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	GS	GS
22	Birkenstraße	Hoppenrader Allee	Uferweg	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	G1	Α	/
23	Birkenstraße	Uferweg	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	G1	Α	/
24	Birkenstraße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Friedensweg	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	1	G W	/
25	Birkenstraße	Friedensweg	Hamburger Straße	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	1	G W	/
26	Brandenburger Straße	Wendeschleife (Potsdamer Straße)	Meisengasse	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	G N	/
27	Brandenburger Straße	Meisengasse	Hoppenrader Allee	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	G N	/
28	Brandenburger Straße	Hoppenrader Allee	Akazienstraße	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	Α	/
29	Brandenburger Straße	Akazienstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	Α	/
30	Brandenburger Straße	Geschwister-Scholl-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	Α	Α	/
31	Brandenburger Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Friedensweg	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	/	Α	/
32	Bremer Ring	Leipziger Straße	Magdeburger Straße	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
33	Bremer Ring	Magdeburger Straße	Dresdener Straße	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
34	Bremer Ring	Dresdener Straße	Abzweig Bremer Ring	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
35	Bremer Ring	Anfang Abzweig Bremer Ring	Ende Abzweig Bremer Ring	Gemeindestraße	G	GS	GS	G	G2	Α	Α
36	Bremer Ring	Binnengraben 60/3	Rostocker Straße	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
37	Busschleife Grundschule	An der Schule	Hamburger Straße	sonst. öffentl. Str.	G	G	/	Α	G1	G	/
38	Dorfanger	Berliner Straße	Friedrich-Rumpf-Straße	Gemeindestraße	Α	1	1	Α	1	Α	/
39	Dorfanger	Dorfanger Nr. 14	Friedrich-Rumpf-Straße	Gemeindestraße	Α	1	1	Α	1	Α	/
40	Dresdener Straße	Dresdener Straße Süd/Ost	Abzweig Dresdener Straße	Gemeindestraße	G	GO	/	G	G2	GΟ	/

Ort	steil Wustermark										
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenr	einigung		W	interdier	ıst
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg
41	Dresdener Straße	Abzweig Dresdener Straße	Bremer Ring	Gemeindestraße	G	G N	1	G	G2	G N	/
42	Drosselgasse	Finkenweg	Auslauf 4,50m Straßenbreite	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/
43	Drosselgasse	Auslauf 4,50m Straßenbreite	Amselweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/
44	Drosselweg	Finkenweg	Meisenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/
45	Drosselweg	Meisenweg	Hoppenrader Allee	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	/	Α	/
46	Drosselweg	Hoppenrader Allee	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	1	/
47	Drosselweg	Hauptallee	Ende Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	/	Α	/
48	Duisburger Straße	Leipziger Straße	Beginn Auffahrtrampe B5 Richt. Bln	Gemeindestraße	G	GW	/	G	G2	GW	/
49	Finkenweg	Amselweg	Drosselweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	G1	Α	/
50	Finkenweg	Drosselweg	Meisenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	G1	Α	/
51	Finkenweg	Meisenweg	Hoppenrader Allee	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	G1	Α	/
52	Finkenweg	Hoppenrader Allee	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/
53	Finkenweg	Hauptallee	Ende Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/
54	Friedensweg	Wiesenstraße	Plantagenstraße	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	1	Α	/
55	Friedensweg	Plantagenstraße	Brandenburger Straße	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	/	Α	/
56	Friedensweg	Brandenburger Straße	Birkenstraße	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	1	Α	/
57	Friedrich-Rumpf-Straße	Berliner Straße	Dorfanger	Gemeindestraße	G	Α	Α	Α	G2	GW/O	GW/O
58	Friedrich-Rumpf-Straße	Dorfanger	Zeestower Straße	Gemeindestraße	G	Α	Α	Α	G2	GW/O	GW/O
59	Friedrich-Rumpf-Straße/ Stichweg	Friedrich-Rumpf-Straße	Gewerbezufahrt Flst. 2-51/9	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	/	G	/
60	Geschwister-Scholl-Straße	Wiesenstraße	Mittelallee	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	/	Α	/
61	Geschwister-Scholl-Straße	Mittelallee	Plantagenstraße	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	G1	Α	/
62	Geschwister-Scholl-Straße	Plantagenstraße	Brandenburger Straße	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	G1	Α	/
63	Geschwister-Scholl-Straße	Brandenburger Straße	Bachstraße	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	/	Α	/
64	Hafenstraße	Duisburger Straße	Kuhdammweg	Gemeindestraße	G	1	Α	Α	G1	1	Α
65	Hamburger Straße (L204)	Potsdamer Allee	An der Schule	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/
66	Hamburger Straße (L204)	An der Schule	Hoppenrader Allee	Gemeindestraße	G	Α	Α	Α	G2	GN	GN
67	Hamburger Straße (L204)	Hoppenrader Allee	Ortsausgang Wustermark	Gemeindestraße	G	1	1	Α	G2	GS	GN
68	Hamburger Straße	Zufahrt zur B5 (alt)	Uferweg	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	1	GS	/

Ort	steil Wustermark										
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenr	einigung		W	interdier	ıst
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg
69	Hamburger Straße	Uferweg	Birkenstraße	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	1	GS	/
70	Hamburger Straße	Birkenstraße	Ende Wendeschleife	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	1	GS	/
71	Hansestraße	Magdeburger Straße	KV-Terminal	Gemeindestraße	G	1	/	G	G2	1	/
72	Hauptallee	Wiesenweg	Zaunkönigweg	sonst. öffentl. Str.	/	Α	/	Α	/	Α	/
73	Hauptallee	Zaunkönigweg	Zeisigweg	sonst. öffentl. Str.	/	Α	/	Α	/	Α	/
74	Hauptallee	Zeisigweg	Starenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	/	Α	/
75	Hauptallee	Starenweg	Mittelallee	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	/	Α	/
76	Hauptallee	Mittelallee	Lerchenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	G1	Α	/
77	Hauptallee	Lerchenweg	Finkenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	G1	Α	/
78	Hauptallee	Finkenweg	Drosselweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	G1	Α	/
79	Hoppenrader Allee	Mittelallee	Meisenweg	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/
80	Hoppenrader Allee	Meisenweg	Lerchenweg	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/
81	Hoppenrader Allee	Lerchenweg	Finkenweg	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	GW	/
82	Hoppenrader Allee	Finkenweg	Drosselweg	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	GW	/
83	Hoppenrader Allee	Drosselweg	Amselweg	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/
84	Hoppenrader Allee	Amselweg	Brandenburger Straße	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	Α	/
85	Hoppenrader Allee	Brandenburger Straße	Birkenstraße	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	G W	/
86	Hoppenrader Allee	Birkenstraße	Hamburger Straße	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	G W	/
87	Kuhdammweg	Rostocker Straße	Hafenstraße	Gemeindestraße	G	/	/	Α	G1	1	/
88	Kuhdammweg	Hafenstraße	L 202	Gemeindestraße	G	/	/	Α	G1	1	/
89	Kurt-Nagel-Straße	Abzweig Dresdener Straße	Wendeschleife (Nord/West)	Gemeindestraße	G	GO	/	G	G2	GO	/
90	Ladestraße	Friedrich-Rumpf-Straße	Betriebsgelände (Osttor)	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	/	Α	/
91	Ladestraße	Betriebsgelände (Osttor)	Wismathengraben	Privatstraße							
92	Ladestraße	Betriebsgelände (Westtor)	Neue Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	1	/	Α	G1	G N	/
93	Ladestraße	Neue Bahnhofstraße	Hamburger Straße	sonst. öffentl. Str.	Α	G	1	Α	G1	G N	/
94	Leipziger Straße	Magdeburger Straße	Bremer Ring	Gemeindestraße	G	G N	GN	G	G2	G N	GN
95	Lerchenweg	Anfang Wendeschleife (Ost)	Ende Wendeschleife (Ost)	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	1	Α	/
96	Lerchenweg	Ende Wendeschleife (Ost)	Meisenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	1	Α	/

Ort	tsteil Wustermark  Straßen-Name von Netzknoten bis Netzknoten Widmungsinhalt Straßenreinigung Winterdienst												
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenr	einigung		W	interdier	nst		
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg		
97	Lerchenweg	Meisenweg	Hoppenrader Allee	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/		
98	Lerchenweg	Hoppenrader Allee	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/		
99	Lerchenweg	Hauptallee	Anfang Wendeschleife (West)	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/		
100	Lerchenweg	Anfang Wendeschleife (West)	Ende Wendeschleife (West)	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/		
101	Magdeburger Straße	Bremer Ring	Rostocker Straße	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO		
102	Meisengasse	Amselweg	Brandenburger Straße	sonst. öffentl. Str.	Α	Α	1	Α	/	Α	/		
103	Meisenweg	Hoppenrader Allee	Anfang Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/		
104	Meisenweg	Anfang Wendeschleife	Ende Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/		
105	Meisenweg	Ende Wendeschleife	Lerchenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/		
106	Meisenweg	Lerchenweg	Finkenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	/	Α	/		
107	Meisenweg	Finkenweg	Drosselweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/		
108	Meisenweg	Drosselweg	Amselweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/		
109	Mittelallee	Potsdamer Allee	Hoppenrader Allee	Gemeindestraße	G	/	1	Α	G2	Α	/		
110	Mittelallee	Hoppenrader Allee	Hauptallee	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G2	Α	/		
111	Mittelallee	Hauptallee	Rotkehlchenweg	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	G1	Α	/		
112	Mittelallee	Rotkelchenweg	Akazienstraße	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	/	Α	/		
113	Mittelallee	Akazienstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	G1	Α	/		
114	Mühlenweg	Potsdamer Allee	Betriebstor	Privatstraße	Α	/	/	Α	1	Α	/		
115	Mühlenweg	Betriebstor	Berliner Straße	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/		
116	Mühlenweg	Berliner Straße	An der Schule	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G1	G W	/		
117	Mühlenweg	An der Schule	Neue Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G1	G W	/		
118	Neue Bahnhofstraße	Hamburger Straße	Mühlenweg	Gemeindestraße	G	Α	/	Α	G2	G N	/		
119	Neue Bahnhofstraße	Mühlenweg	Ladestraße	Gemeindestraße	G	Α	1	Α	G2	GS	/		
120	Nürnberger Straße	Rostocker Straße	Wendeschleife	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	1	/		
121	Park & Ride Platz Wustermark	Wegeverbindung v. Stichweg F Rumpf-Straße zum P & R Platz Wus- termark	Betriebsgelände (Westtor) Flst. 2-918	sonst. öffentl. Str.	G	1	1	G	G1	1	/		
122	Plantagenstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	/		
123	Plantagenstraße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Friedensweg	Gemeindestraße	Α	1	1	Α	1	Α	/		

Ort	steil Wustermark										
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenr	einigung		W	interdier	ıst
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg
124	Potsdamer Allee	Ortsausgang (in Richtung Potsdam)	Mühlenweg	Landesstraße	/	1	1	Α	G2	1	/
125	Potsdamer Allee	Mühlenweg	Berliner Straße	Landesstraße	G	Α	/	Α	G2	Α	1
126	Rathausparkplatz	Am Markt (West)	Am Markt (Ost)	sonst. öffentl. Str.	G	/	/	G	G1	1	1
127	Rostocker Straße	Magdeburger Straße	Kuhdammweg	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GΟ	GO
128	Rostocker Straße	Kuhdammweg	Bremer Ring	Gemeindestraße	G	GO/W	GO/W	G	G2	G O/W	G O/W
129	Rostocker Straße	Bremer Ring	Gemeindegrenze	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
130	Rotkehlchenweg	Zaunkönigweg	Abzweig Rotkelchenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	G1	Α	1
131	Rotkehlchenweg	Anfang 1. Abzweig Rotkelchenweg	Ende 1. Abzweig Rotkelchenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
132	Rotkehlchenweg	Abzweig Rotkelchenweg	2. Abzweig Rotkelchenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	G1	Α	/
133	Rotkehlchenweg	Anfang 2. Abzweig Rotkelchenweg	Ende 2. Abzweig Rotkelchenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	/	Α	1
134	Rotkehlchenweg	2. Abzweig Rotkelchenweg	Starenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	G1	Α	1
135	Rotkehlchenweg	Starenweg	3. Abzweig Rotkelchenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	G1	Α	/
136	Rotkehlchenweg	Anfang 3. Abzweig Rotkelchenweg	Ende 3. Abzweig Rotkelchenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/
137	Rotkehlchenweg	3. Abzweig Rotkelchenweg	4. Abzweig Rotkelchenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	G1	Α	/
138	Rotkehlchenweg	Anfang 4. Abzweig Rotkelchenweg	Ende 4. Abzweig Rotkelchenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/
139	Rotkehlchenweg	4. Abzweig Rotkelchenweg	Mittelallee	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	G1	Α	/
140	Rudolf-Breitscheid-Straße	Wiesenstraße	Plantagenstraße	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	G1	Α	/
141	Rudolf-Breitscheid-Straße	Plantagenstraße	Brandenburger Straße	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	G1	Α	/
142	Rudolf-Breitscheid-Straße	Brandenburger Straße	Bachstraße	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	G1	Α	/
143	Rudolf-Breitscheid-Straße	Bachstraße	Birkenstraße	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	G1	Α	/
144	Schwalbenweg	Anfang Wendeschleife (Süd)	Ende Wendeschleife (Süd)	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	/	Α	/
145	Schwalbenweg	Ende Wendeschleife (Süd)	Zaunkönigweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	/	Α	/
146	Schwalbenweg	Zaunkönigweg	Zeisigweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/
147	Schwalbenweg	Zeisigweg	Starenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	G1	Α	/
148	Schwalbenweg	Starenweg	Mittelallee	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	G1	Α	/
149	Sperlingsgasse	Drosselweg	Anfang Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	G1	Α	/
150	Sperlingsgasse	Anfang Wendeschleife	Ende Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	G1	Α	/
151	Sperlingsgasse	Ende Wendeschleife	Hoppenrader Allee	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	G1	Α	1

Ort	steil Wustermark										
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenre	einigung		w	interdier	nst
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg
152	Starengasse	Starenweg	Anfang Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	1	Α	/
153	Starengasse	Anfang Wendeschleife	Ende Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/
154	Starenweg	Schwalbenweg	Starengasse	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
155	Starenweg	Starengasse	Stieglitzgasse	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/
156	Starenweg	Stieglitzgasse	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
157	Starenweg	Hauptallee	Rotkehlchenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/
158	Stieglitzgasse	Wiesenweg	Zaunkönigweg	sonst. öffentl. Str.	/	Α	/	Α	1	Α	/
159	Stieglitzgasse	Zaunkönigweg	Zeisigweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
160	Stieglitzgasse	Zeisigweg	Starenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
161	Uferweg	Hamburger Straße	Birkenstraße	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	/
162	Upstallweg	Am Pumpwerk	Berliner Straße	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	1	Α	/
163	Wegeverbindung v. Stichweg F Rumpf-Straße zum P & R Platz Wustermark	Gewerbezufahrt Flst. 2-51/9	P & R Bhf. Wustermark	sonst. öffentl. Str.	/	1	/	G	/	G	/
164	Wiesenstraße	Wiesenweg	Akazienstraße	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	/	Α	/
165	Wiesenstraße	Akazienstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	G1	Α	/
166	Wiesenstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	G1	Α	/
167	Wiesenstraße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Friedensweg	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	1	Α	/
168	Wiesenstraße	Friedensweg	Flurstück: 3-130/3	Gemeindestraße	Α	/	/	Α	1	Α	/
169	Wiesenweg	B 273	Stieglitzgasse	sonst. öffentl. Str.	/	Α	/	Α	1	G	/
170	Wiesenweg	Stieglitzgasse	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	/	Α	/	Α	1	G	/
171	Wiesenweg	Hauptallee	Wiesenstraße	sonst. öffentl. Str.	/	Α	/	Α	1	G	/
172	Zaunkönigweg	Schwalbenweg	Stieglitzgasse	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	G1	Α	/
173	Zaunkönigweg	Stieglitzgasse	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	G1	Α	/
174	Zaunkönigweg	Hauptallee	Rotkehlchenweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	G1	Α	/
175	Zaunkönigweg	Rotkehlchenweg	Ende Wendeschleife (West)	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
176	Zeestower Straße	Friedrich-Rumpf-Straße	Zeestower Chaussee	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	G1	Α	/
177	Zeestower Straße	Zeestower Chaussee	An der Ziegelei	Gemeindestraße	Α	Α	1	Α	G1	Α	/
178	Zeestower Chaussee	Zeestower Straße	Ortsausgang (in Ri. Zeestow)	Gemeindestraße	Α	/	G	G	G2	1	G

Or	Ortsteil Wustermark												
	Straßen-Name	Straßen-Name von Netzknoten bis Netzknoten Widmungsinhalt Straßenreinigung Winterdienst											
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg		
179	Zeisigweg	Schwalbenweg	Stieglitzgasse	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	1	Α	1		
180	Zeisigweg	Stieglitzgasse	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	1	Α	1		

Ge	meindeteil Dyrotz										
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenr	einigung		w	interdier	nst
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg
1	Am Havelkanal	Berliner Allee	Anfang Flurstück 18-196	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	1	Α	/
2	Berliner Allee	Ortseingang Dyrotz	Kietzstraße	Gemeindestraße	G	Α	Α	Α	G2	AN	GS
3	Berliner Allee	Kietzstraße	Feldstraße	Gemeindestraße	G	Α	Α	Α	G2	AN	GS
4	Berliner Allee	Feldstraße	Zum Torfstich	Gemeindestraße	G	Α	Α	Α	G2	AN	GS
5	Berliner Allee	Zum Torfstich	Gasse	Gemeindestraße	G	Α	Α	Α	G2	AN	GS
6	Berliner Allee	Gasse	Kirchstraße	Gemeindestraße	G	Α	Α	Α	G2	AN	GS
7	Berliner Allee	Kirchstraße	Am Havelkanal	Gemeindestraße	G	Α	Α	Α	G2	AN	GS
8	Berliner Allee	Am Havelkanal	Mitte Havelkanalbrücke	Gemeindestraße	G	Α	Α	Α	G2	AN	GS
9	Berliner Chaussee	Kreisstraße K 6304	Zufahrt Bahnstromwerk	Gemeindestraße	G	1	G	G	G2	1	GN
10	Berliner Chaussee	Zufahrt Bahnstromwerk	Zum Fuchsberg	Gemeindestraße	G	1	G	G	G2	1	GN
11	Berliner Chaussee	Zum Fuchsberg	Ortseingang Dyrotz	Gemeindestraße	G	1	G	G	G2	1	GN
12	Feldstraße	Berliner Allee	Gasse	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	1	Α	1
13	Feldstraße	Gasse	Kirchstraße	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	1	Α	1
14	Gasse	Kietzstraße	Feldstraße	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	1	Α	1
15	Gasse	Feldstraße	Berliner Allee	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	1	Α	1
16	Kietzstraße	Berliner Allee	Gasse	Gemeindestraße	Α	Α	/	Α	G1	Α	1
17	Kietzstraße	Gasse	Ortsumgehung B5	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	G1	Α	1
18	Kietzstraße	Ortsumgehung B5	Ende Ausbau	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	G1	Α	1
19	Kirchstraße	Berliner Allee	Einfahrt Friedhof	Gemeindestraße	Α	1	/	Α	1	Α	/
20	Kirchstraße	Einfahrt Friedhof	Feldstraße	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	1	Α	/
21	Stichweg	Berliner Allee	Tor ehem. Fleischerei	sonst. öffentl. Str.	Α	1	/	Α	/	Α	/

Ge	Gemeindeteil Dyrotz												
	Straßen-Name	Straßen-Name von Netzknoten bis Netzknoten Widmungsinhalt Straßenreinigung Winterdienst											
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg		
22	Zum Fuchsberg	Berliner Allee	Fuchsberg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	1	/		
23	Zum Torfstich	Ende Bebauung	Berliner Allee	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	1	Α	/		

Ge	meindeteil Dyrotz-Luc	h									
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt		Straßenr	einigung		W	/interdier	nst
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg
1	Am Wald	Kleingartenanlage	Pappelweg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/
2	Am Wald	Pappelweg	Dyrotzer Weg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	1	Α	/
3	Dyrotzer Weg	Ortsausgang Falkensee	Feldweg	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	1
4	Dyrotzer Weg	Luchweg	Mittelweg	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
5	Dyrotzer Weg	Mittelweg	Am Wald	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	1
6	Dyrotzer Weg	Am Wald	Bahnübergang	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	1
7	Dyrotzer Weg	Bahnübergang	Duisburger Straße	Gemeindestraße	Α	/	1	Α	1	Α	1
8	Luchweg	Dyrotzer Weg	Ende Luchweg (Flst. 13-173/2)	Privatstraße	Α	/	1	Α	1	Α	1
9	Mittelweg	Dyrotzer Weg	Pappelweg	Privatstraße	Α	/	1	Α	1	Α	1
10	Mittelweg	Pappelweg	Königsgraben	Privatstraße	Α	/	1	Α	1	Α	/
11	Pappelweg	Am Wald	Mittelweg	sonst. öffentl. Str.	Α	1	1	Α	1	Α	/

Gemeindeteil Wernitz											
	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Gehweg	Radweg	Rand- streifen	Fahr- bahn	Geh- weg	Radweg
1	Am Markauer Weg	Markauer Weg	Am Wiesengrund	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	G1	Α	/
2	Am Markauer Weg	Am Wiesengrund	Am Pappelhain	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	1	Α	/
3	Am Pappelhain	Dorfstraße	Am Markauer Weg	sonst. öffentl. Str.	Α	/	/	Α	G1	A	1
4	Am Pappelhain	Am Markauer Weg	Am Wiesengrund	sonst. öffentl. Str.	Α	/	1	Α	G1	A	/

#### Gemeindeteil Wernitz Straßen-Name von Netzknoten bis Netzknoten Widmungsinhalt Straßenreinigung Winterdienst Fahr-Rand-Fahr-Geh-Gehweg Radweg Radweg bahn streifen bahn weg Am Pappelhain Am Wiesengrund Ende Wendeschleife West sonst. öffentl. Str. Α Α G1 Am Weiler L 863 Bahn sonst. öffentl. Str. Α Α Α Am Weiler Flurstück 4-1/47 Bahn sonst. öffentl. Str. Α Α Α 1 Am Wiesengrund Am Markauer Weg Fußweg sonst. öffentl. Str. G1 Α Α Α Am Wiesengrund Am Pappelhain sonst. öffentl. Str. G1 Fußweg Α Α Bredower Weg Ortsausgang Niederhof (Nord) Brückenbauwerk B5 Gemeindestraße Α G1 Α (Gemeindegrenze / Abzweig Bredow) Dorfstraße Wendeschleife (Süd) Ketziner Straße Gemeindestraße Α Α Α Α Dorfstraße Ketziner Straße Markauer Weg G1 Gemeindestraße Α Α Α Α 13 Dorfstraße G1 Markauer Weg Ortsausgang Gemeindestraße Α Α Α Α Ketziner Straße G G2 GS GS Ortseingang Wernitz (Ost) Dorfstraße Landesstraße Α Α GS Ketziner Straße Dorfstraße Ortsausgang Wernitz (West) Landesstraße G Α Α G2 GS Markauer Weg Dorfstraße Am Markauer Weg Gemeindestraße Α Α Α G1 G N Niederhofer Weg Ortsausgang Wernitz Ortseingang Niederhof (Süd) G1 Gemeindestraße Α Α Α Niederhof Ortseingang Niederhof (Süd) Abzweig Stich Ost Gemeindestraße G1 Α Α Α Niederhof (Stich Ost) Abzweig Stich Ost Ende Stich Ost sonst. öffentl. Str. Α Α Α Niederhof Abzweig Stich Ost G1 Ortsausgang Niederhof (Nord) Gemeindestraße Α Α

Wustermark, den 20.01.2011

gez. Schreiber Bürgermeister

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam

Aktenzeichen: 09.53 - 1701

# Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Wernitz und Wustermark im Bereich der Gemeinde Wustermark

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 31. August 2010, eingegangen am 27. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Kabel (STK) 0916: Bagow – Wustermark, Kabelabschnitt: Tremmen - Wustermark) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Wernitz und Wustermark in der Gemeinde Wustermark gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1701** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBI. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### **Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 14. Januar 2011 Im Auftrag gez. Grunenberg

### ENDE DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

### SONSTIGE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

# Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Vom 25.11.2009 (Amtsblatt Jahrgang 16 / Nr. 6 vom 24.12.2009, S. 35), zuletzt geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24.11.2010

#### § 1 Benutzungsgebühren

- Die Gemeinde Wustermark erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BbgStrG.
- Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.

#### § 2 Gebührenmaßstab

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
  - a) die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und
  - b) der Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch die Gemeinde Wustermark. Festlegungen dazu trifft das "Verzeichnis der Reinigungspflichtigen" in der jeweils gültigen Fassung, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark ist.
- 2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge bzw. zusätzlich zur direkten Frontlänge die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- 3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- 4) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im Sinne der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark erschlossen, so werden die Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrontlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. In solchen Fällen ist der Gebührentatbestand mehrfach verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren in voller Höhe zu entrichten.
- Bei geschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- 6) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptweg angrenzende bzw. dem Hauptweg zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- 7) Wird ein Grundstück durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 7 werden Bruchteile eines Meters generell abgerundet.

#### § 3 Gebührensätze

Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt:

1) Straßenreinigung:

a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn 0,87 €

b) Straßenreinigung auf dem Gehund/oder Radweg1,05 €

2) Winterdienst:

a) Winterdienst auf der Fahrbahn 0,64 €

b) Winterdienst auf dem Gehund/oder Radweg1,02 €

#### § 4 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt (Besitzer).
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres auf den neuen Gebührenschuldner über.

- 4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Wustermark das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.
- 5) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenschuldner unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

### § 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße eingestellt wird.
- Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei Änderung der Gebühr erteilt. Die Gebühr kann gemeinsam mit anderen Abgaben erhoben werden.

- 3) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als 4 Wochen und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Minderung der Leistungsgebühr. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- 4) Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln (Minderungstatbestand) kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Festsetzungsbescheid bzw. Ablauf des Kalenderjahres, für das der Minderungstatbestand gelten gemacht wird, schriftlich beantragt werden.
- Die Gebühr wird in voller Höhe zum 01.07. des Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners können im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
  - Geht der Gebührenbescheid erst nach dem o. g. Fälligkeitstermin zu, wird der Gebührenbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 6) gestrichen
- 7) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr, treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg ein.

### Zensus 2011 Erhebungsstelle Nauen 6302



Landkreis Havelland Goethestr. 59/60 14641 Nauen

Tel.: 03321 403-5170

## Wir suchen "150 Erhebungsbeauftragte"

(ehrenamtlich; mit Aufwandsentschädigung)

Wie Sie der Presse bereits entnehmen konnten, wird im Jahr 2011 in Deutschland eine Bevölkerungs-, Gebäudeund Wohnraumzählung, der Zensus 2011, durchgeführt. Dabei werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die Haushaltszusammenhänge sowie der Gebäude- und Wohnungsbestand bundesweit flächendeckend erhoben.

Im Rahmen dieser Erhebung wurde in der Landkreisverwaltung des Landkreises Havelland, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen eine örtliche Erhebungsstelle eingerichtet.

Zur Realisierung des Zensus 2011 suchen wir 150 ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger, die ca. 100 Interviews anhand eines vorgegebenen Fragebogens in den Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz, Falkensee, Ketzin, Nauen, Schönwalde-Glien und Wustermark durchführen. Die Befragungen decken grundsätzliche komplette Haushalte ab, die sich aus ca. 2 Personen zusammensetzen, so dass jede(r) Erhebungsbeauftragte etwa 50 Termine wahrnimmt. Die Befragung einer Person wird voraussichtlich 10 Minuten dauern.

#### Voraussetzungen:

- Volljährigkeit
- gültiger Personalausweis und Wohnort in Deutschland
- > Zielgerichtetes, sympathisches und freundliches Auftreten
- Teilnahme an Schulung (einmalig)
- > Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit
- > Flexibilität und Mobilität
- gute Deutschkenntnisse
- Verpflichtung zur Geheimhaltung der erhobenen Daten (auch nach Beendigung der Erhebungstätigkeit)

#### Wir bieten:

- > eine interessante Tätigkeit im Rahmen einer bundesweiten Statistikerhebung
- eine Aufwandsentschädigung (z. B. 7,50 € für ein erfolgreiches Interview)
- einen Befragungsbezirk in Wohnortnähe aber außerhalb Ihrer unmittelbaren Nachbarschaft
- > eine umfassende Schulung und die Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen
- Unterstützung bei Fragen und Problemfällen
- > eine freie Zeiteinteilung für die Durchführung der Interviews unter Einhaltung des Erhebungszeitraumes

Die Schulung findet im März/April 2011 statt. Der Erhebungszeitraum umfasst vorrangig die Monate Mai-Juli 2011.

Bei Interesse melden Sie sich ab sofort bis 28.02.2011 unter Tel. 03321 403-5170 oder schriftlich unter Angabe Ihrer persönlichen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr., Geburtsdatum, Beruf) an die o. g. Adresse. Weiterführende Informationen erhalten Sie auch unter <a href="https://www.zensus2011.de">www.zensus2011.de</a>.

#### Impressum

- Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Ein laufender Bezug per eMail ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: http://www.wustermark.de abrufbar.
- 2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
- 3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250 E-Mail: buergeramt@wustermark.de
- 4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.